



Regierungspräsidium Darmstadt
Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

Empfangsbekanntnis

Kalle GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Torben Müller
Rheingaustraße 190-196
65203 Wiesbaden

Abteilung Umwelt Wiesbaden

Unser Zeichen: RPDA - Dez. IV/Wi 43.2-53 u 14/30-2020/3
Dokumentnr.: 2023/870185

Bearbeiter: [REDACTED]
Telefonnummer: 0611 3309-[REDACTED]
E-Mail-Adresse: [REDACTED]@rpda.hessen.de

Datum: 20. Juni 2023

Genehmigungsbescheid

I. Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Auf Antrag vom 28. Februar 2022 wird der

Kalle GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Torben Müller
Rheingaustraße 190-196
65203 Wiesbaden

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in 65203 Wiesbaden,
Gemarkung Biebrich,
Flur 34,
Flurstück 770/1,
Gebäude D 373,

die Anlage zur Herstellung von Schwammtüchern wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Wiesbaden
Kreuzberger Ring 17 a + b
65205 Wiesbaden

Servicezeiten:
Mo-Do 8:00 bis 16:30 Uhr
Fr 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Buslinien 15 und 28
Haltestellen Am Hochfeld oder Kreuzberger Ring
Bahn: Bahnhof Wiesbaden-Erbenheim

Telefon: 0611 3309-0 (Zentrale)
Telefax: 0611 3309-2444

Internet:
<https://rp-darmstadt.hessen.de/>

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Erhöhung der Betriebskapazität der Anlage zur Herstellung von Schwammtüchern von 10 Mio. m² Schwammtuch pro Jahr auf 15 Mio. m² Schwammtuch pro Jahr durch

- a) die Erweiterung des Gebäudes D 373 um einen Anbau mit verschiedenen Räumen,
- b) die Installation und Inbetriebnahme einer vierten Schwammtuchmaschine im neu errichteten Anbau und
- c) die Errichtung eines Salzbunkers neben dem neuen Anbau

Die geänderte Anlage umfasst:

Gebäude	Wesentliche Anlagen und Einrichtungen
D 363	a) [REDACTED]
	b) [REDACTED]
D 371	a) [REDACTED]
	b) [REDACTED]
	c) [REDACTED]
	d) [REDACTED]
	e) [REDACTED]
D 373	a) [REDACTED]
	b) [REDACTED]
	c) [REDACTED]
	d) [REDACTED]
	e) [REDACTED]
	f) [REDACTED]
	g) [REDACTED]
	h) [REDACTED]
	i) [REDACTED]
	[REDACTED]
	[REDACTED]

Gebäude	Wesentliche Anlagen und Einrichtungen
	j) [REDACTED] [REDACTED]
	k) [REDACTED]
	l) [REDACTED]
	m) [REDACTED] [REDACTED]
E 362	a) [REDACTED] [REDACTED]
	b) [REDACTED] [REDACTED]

BE = Betriebseinheit

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Kosten ergeht ein separater Bescheid.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage maßgeblich ist das BVT-Merkblatt *Herstellung von Polymeren*.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Hierbei handelt es sich um die

1. Zulassung der Abweichung nach § 73 Abs. 1 Hessische Bauordnung (HBO) von der Vorschrift des § 6 HBO in Bezug auf die Einhaltung
 - a) von Abstandsflächen des Gebäudes D 373 zum Nachbargrundstück und
 - b) von Abständen zwischen dem Salzbunker und Gebäude D 363 sowie Gebäude D 373;
2. Baugenehmigung im Sinne des § 74 HBO für die Erweiterung des Gebäudes D 373 um einen Anbau und für die Errichtung eines Salzbunkers neben dem Anbau.

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1. Der Antrag nach § 16 BImSchG vom 28. Februar 2022;
2. Antragsunterlagen zur Genehmigung:

a) Eingereicht mit Schreiben vom 28. Februar 2022:

Kapitel/Dokument	Seite(n)
1. Allgemeine Angaben	1-1 bis 1-20
Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	1-1 bis 1-5
Formular 1/1.2: Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	1-6 bis 1-7
Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten	1-8
Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1-9 bis 1-11
1.1 Begründung zum Antrag § 16 Abs. 2 BImSchG (Antrag, von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen abzusehen)	1-12 bis 1-20
2. Inhaltsverzeichnis	2-1 bis 2-9
3. Kurzbeschreibung	3-1 bis 3-22
3.1 Lage im Industriepark	3-1
3.2 Genehmigungsbestand	3-1 bis 3-2
3.3 Antrag gemäß § 16 BImSchG - Antragsgegenstand	3-3
3.4 Verfahrensbeschreibung	3-3 bis 3-6
3.5 Auswirkungen auf die Schutzgüter	3-6 bis 3-22
3.5.1 Luftpfad	3-6 bis 3-9
3.5.2 Abfall	3-9 bis 3-11
3.5.3 Abwasser	3-11 bis 3-12
3.5.4 Energienutzung	3-12 bis 3-13
3.5.5 Lärm	3-13 bis 3-14
3.5.6 StörfallIV	3-14
3.5.7 Anlagensicherheit	3-14 bis 3-15
3.5.8 Arbeitsschutz	3-15 bis 3-17

Kapitel/Dokument	Seite(n)
3.5.9 Brandschutz	3-17 bis 3-18
3.5.10 AwSV	3-18
3.5.11 Baugenehmigung - sonstige Konzessionen	3-19
3.5.12 UVPG	3-19 bis 3-21
3.5.13 Betriebseinstellung	3-21 bis 3-22
3.5.14 AZB	3-22
4. Inhaltsdarstellung der betriebsgeheimen Unterlagen	4-1 bis 4-3
5. Standort und Umgebung der Anlage	5-1 bis 5-7
5.1 Lage im Industriepark	5-1 bis 5-7
5.1.1 Umgebung der Schwammtuchanlage und Nachbarbetriebe	5-1 bis 5-3
5.1.2 Wohn- und Gewerbegebiete	5-3 bis 5-4
5.1.3 Verkehrswege und sonstige Gebiete	5-4 bis 5-6
Anhang Kapitel 5	5-7
Lageplan für Bauantrag, Gebäude D 373, Zeichnungsnummer D373-0151	1 Seite
Industriepark Kalle-Albert, Firmenübersicht 2022	1 Seite
Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Mainz mit Planzeichenlegende, Stand September 2004	2 Seiten
Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan 2003 der Stadt Wiesbaden mit Legende	2 Seiten
Landkarte mit Schutzobjekten in der Umgebung des Industrieparks Kalle-Albert mit Legende	2 Seiten
Landkarte mit Markierung des FFH-Gebiets 5915-301 Rettbergsaue bei Wiesbaden	1 Seite
Landkarte mit Markierung des FFH-Gebiets 5914-351 Wanderfischgebiete im Rhein	1 Seite
Landkarte mit Markierung des Vogelschutzgebiets 5914-450 Inselrhein	1 Seite
Karte des Industrieparks Kalle-Albert mit Überschwemmungsgrenzen bei HQ100	1 Seite
Hochwasserrisikomanagementplan Rheingau, Gefahrenkarte	1 Seite
Karte mit Normpegel und maximalem Pegel des Salzbachs	1 Seite

Kapitel/Dokument	Seite(n)
Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurstück 770/1, Flur 34, Gemarkung Biebrich	2 Seiten
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	6-1 bis 6-70
6.1 Überblick über die Anlage, Einordnung des Projektes	6-1
6.1.1 Aufstellungsort	6-1
6.1.2 Beschreibung der Gesamtanlage - Genehmigungsbestand	6-1 bis 6-2
6.1.3 Genehmigungsbestand und Antragsgegenstand gemäß § 16 BImSchG	6-2 bis 6-4
6.1.4 Anlagenbeschreibung	6-5 bis 6-6
6.1.5 Betriebseinheiten und Apparatebeschreibung (Änderung)	6-7 bis 6-8
Formular 6/1: Betriebseinheiten	6-7 bis 6-8
6.1.6 Apparatebeschreibung Schwammtuchanlage (Änderung)	6-9 bis 2-28
Formular 6/2: Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u. ä.	6-9 bis 6-28
Formular 6/3: Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.	6-9 bis 6-28
6.1.7 Verfahrensbeschreibung der Schwammtuchanlage (Änderung)	6-29 bis 6-67
6.1.8 Energieversorgung	6-68
6.1.9 Betriebszeiten und Mitarbeiter	6-68
6.1.10 Betriebsorganisation	6-69
Anhang Kapitel 6	6-70
Zeichnung „Grundfließbild Schwammtuchbetrieb“, Zeichnungsnummer 86 28 9 802 0006	1 Seite
Zeichnung „Schwammtuchbetrieb Viskoseverteilung STM I und STM II“, Zeichnungsnummer 86 28 9 702 0004 a	1 Seite
Zeichnung „Schwammtuchbetrieb Viskoseherstellung II“, Zeichnungsnummer 86 28 9 702 0005 a	1 Seite
Zeichnung „Schwammtuchbetrieb STM I (Schwammtuchmaschine I), Zeichnungsnummer 86 28 9 702 0007 a	1 Seite
Zeichnung „Schwammtuchbetrieb STM II (Schwammtuchmaschine II), Zeichnungsnummer 86 28 9 702 0008 a	1 Seite
Zeichnung „Schwammtuchbetrieb STM III (Neue Schwammtuchmaschine III), Zeichnungsnummer 86 28 9 702 0009 a	1 Seite

Kapitel/Dokument	Seite(n)
Zeichnung „Schwammtuchbetrieb Einrichtungen für Hilfsstoffe und Auspresskneteter“, Zeichnungsnummer 86 28 9 802 0007	1 Seite
Zeichnung „Schwammtuchbetrieb Konfektionierung“, Zeichnungsnummer 86 28 9 702 0010 a	1 Seite
Zeichnung „Schwammtuchbetrieb STM IV (Neue Schwammtuchmaschine IV)“, Zeichnungsnummer 86 28 9 802 0004	1 Seite
Zeichnung „Schwammtuchbetrieb Viskoseherstellung 3 STM4“, Zeichnungsnummer 86 28 9 802 0005	1 Seite
Aufstellungsplan D373 Neubau Draufsicht Schwammtuchmaschine 4, Zeichnungsnummer 28-803-0001 Blatt 1	1 Seite
Aufstellungsplan D373 Neubau Ostansicht Schwammtuchmaschine 4, Zeichnungsnummer 28-803-0001 Blatt 2	1 Seite
Aufstellungsplan D373 Neubau Schnitt Ostansicht Schwammtuchmaschine 4, Zeichnungsnummer 28-803-0001 Blatt 3	1 Seite
Aufstellungsplan D373 Neubau Isometrie Ostansicht Schwammtuchmaschine 4, Zeichnungsnummer 28-803-0001 Blatt 4	1 Seite
Aufstellungsplan D373 Neubau KG -2,92m/-3,02m OKFFB Schwammtuchmaschine 4, Zeichnungsnummer 28-803-0001 Blatt 5	1 Seite
Aufstellungsplan D373 Neubau EG ±0,00m OKFFB Schwammtuchmaschine 4, Zeichnungsnummer 28-803-0001 Blatt 6	1 Seite
Aufstellungsplan D373 Neubau 1. OG +5,00m OKFFB Schwammtuchmaschine 4, Zeichnungsnummer 28-803-0001 Blatt 7	1 Seite
Aufstellungsplan D373 Neubau 1. Ebene (2. OG) +10,60m OKFFB Schwammtuchmaschine 4, Zeichnungsnummer 28-803-0001 Blatt 8	1 Seite
Aufstellungsplan D373 Neubau 2. Ebene (3. OG) +16,00m OKFFB Schwammtuchmaschine 4, Zeichnungsnummer 28-803-0001 Blatt 9	1 Seite
Aufstellungsplan D373 Neubau 3. Ebene (4. OG) +21,00m OKFFB Schwammtuchmaschine 4, Zeichnungsnummer 28-803-0001 Blatt 10	1 Seite
Aufstellungsplan D373 Neubau 4. Ebene (Bühne 4. OG) +24,40m OK GiRo Schwammtuchmaschine 4, Zeichnungsnummer 28-803-0001 Blatt 11	1 Seite
Aufstellungsplan D373 Neubau neuer Salzbunker STM4 Schwammtuchmaschine 4, Zeichnungsnummer 28-803-0001 Blatt 12	1 Seite

Kapitel/Dokument	Seite(n)
Aufstellungsplan D373 Neubau Lageplan Schwammtuchmaschine 4, Zeichnungsnummer 28-803-0001 Blatt 13	1 Seite
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	7-1 bis 7-25
7.1 Zusammenstellung der verwendeten Stoffe und ihrer Komponenten; Stoffmengenbilanz bezogen auf das Kalenderjahr	7-1
7.2 Stoffdaten	7-2 bis 7-24
Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge - Schwammtuch- betrieb	7-3 bis 7-5
Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge - Schwammtuch- betrieb	7-6 bis 7-9
Formular 7/3: Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten	7-10
Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle - Schwammtuch- betrieb	7-11
Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebs- einheit im bestimmungsgemäßen Betrieb - Schwammtuchbetrieb	7-12 bis 7-14
Formular 7/6: Stoffdaten	7-15 bis 7-24
Anhang Kapitel 7	7-25
Sicherheitsdatenblatt [REDACTED]	15 Seiten
Sicherheitsdatenblatt [REDACTED]	17 Seiten
Sicherheitsdatenblatt [REDACTED]	9 Seiten
Sicherheitsdatenblatt [REDACTED]	16 Seiten
Sicherheitsdatenblatt [REDACTED]	7 Seiten
Sicherheitsdatenblatt [REDACTED]	13 Seiten
Sicherheitsdatenblatt [REDACTED]	30 Seiten
Sicherheitsdatenblatt [REDACTED]	8 Seiten
Sicherheitsdatenblatt [REDACTED]	9 Seiten
[REDACTED]	1 Seite
Sicherheitsdatenblatt [REDACTED]	42 Seiten
Sicherheitsdatenblatt [REDACTED]	83 Seiten
Blockschema „Mengenbilanz Schwammtuchbetrieb STM 1, 2, 3, 4“, Zeichnungsnummer 28-002-023 Blatt 1	1 Seite

Kapitel/Dokument	Seite(n)
8. Luftreinhaltung	8-1 bis 8-34
8.1 Beschreibung der Emissionsquellen/Abluftströme	8-1 bis 8-11
8.1.1 Genehmigungsbestand - Emissionsquellen	8-1
8.1.2 Änderung und Antragsgegenstand - Emissionsquellen	8-2
8.1.3 Änderung und Antragsgegenstand - Abluftteilströme	8-2 bis 8-11
8.2 Emissionsbegrenzung	8-12 bis 8-15
8.2.1 Grenzwerte nach TA Luft (alte Fassung) und Bescheid 2001 (Bestand)	8-12 bis 8-13
8.2.2 Grenzwerte nach TA Luft 2021 (neu)	8-14
8.2.3 Prüfung auf Anpassungsbedarf der Grenzwerte nach TA Luft	8-15
8.2.4 Beschreibung der Luftreinhaltung (Bestand/neu)	8-15
8.3 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen - Auswirkungen durch das beantragte Vorhaben auf die Schutzgüter	8-16 bis 8-18
8.3.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	8-16 bis 8-17
8.3.2 Auswirkungen in Bezug auf die Ableitungsbedingungen durch das beantragte Vorhaben	8-17 bis 8-18
Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen	8-19 bis 8-21
Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr. 3 Bestand unverändert	8-22 bis 8-23
Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr. 4 Bestand unverändert	8-24 bis 8-25
Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr. 5 Bestand unverändert	8-26 bis 8-27
Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr. 6 Bestand unverändert	8-28 bis 8-29
Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr. 7 Bestand unverändert	8-30 bis 8-31
Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr. 8 neu	8-32 bis 8-33
Anhang Kapitel 8	8-34

Kapitel/Dokument	Seite(n)
Immissionsprognose und Schornsteinhöhenberechnung vom 19. Januar 2022 zur Ermittlung der Immissionsituation im Rahmen der Errichtung einer neuen Schwammtuchmaschine am Standort Wiesbaden (Industriepark Kalle-Albert), Projekt-Nr. U21-4-254	49 Seiten
Emissionsquellenplan von Gebäude D363 und D373 und Situationsplan, Zeichnungsnummer 86 28 9 702 0013 b	1 Seite
Messbericht vom 28. Mai 2021 über die Durchführung von Emissionsmessungen in der Abluft der Trocknerabsaugung E5 (Emissionsquellen E5.1 und E5.2) (24 Seiten) mit Anhang (27 Seiten)	51 Seiten
Messbericht vom 23. März 2021 über die Durchführung von Emissionsmessungen an Emissionsquellen im Schwammtuchbetrieb (Quellen E1, E6, E7 und E10) (31 Seiten) mit Anhang (38 Seiten)	69 Seiten
9. Abfallvermeidung, Verwertung und Entsorgung	9-1 bis 9-5
9.1 Produktionsbedingte Abfälle	9-1
9.2 Abfallvermeidung im Betrieb	9-1
9.3 Einmalig anfallende Abfälle (Baumaßnahme)	9-2
9.4 Auswirkungen in Bezug auf Abfall durch das beantragte Vorhaben	9-2
Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	9-3
Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	9-4
Einmalig anfallende Abfälle durch Baumaßnahme	9-5
10. Abwasserentsorgung	10-1 bis 10-23
10.1 Abwasseranfall	10-1 bis 10-4
10.1.1 Beantragtes Vorhaben	10-1 bis 10-2
10.1.2 Produktionsabwässer - Bestand (Änderung)	10-2 bis 10-3
10.1.3 Spritz- und Reinigungsabwässer - Bestand (Änderung)	10-3
10.1.4 Kühlwässer	10-3
10.1.5 Regenwasser (unverändert)	10-4
10.1.6 Sanitärabwässer - Bestand (Änderung)	10-4
10.1.7 Feuerlöschwasser - Rückhaltung	10-4
10.2 Überwachung der Abwasserströme	10-5 bis 10-6

Kapitel/Dokument	Seite(n)
10.3 Bemessung der Abwassereinrichtungen	10-6
10.4 Einhaltung der Abwasserverordnung	10-6 bis 10-13
10.5 Formular 10 – Antragsgegenstand	10-13
Formular 10: Abwasserdaten	10-14 bis 10-22
Anhang Kapitel 10	10-23
InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG, BARA, Abwasserkataster 2021 vom 18. Januar 2022, Anlage 4 zum Abwasservertrag Kalle GmbH	2 Seiten
InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG, Probenahmerhythmus und Untersuchungsparameter Kalle GmbH, Anlage 5 zum Abwasservertrag Kalle GmbH	1 Seite
InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG, Zustimmung zum Antrag der Kalle GmbH nach § 16 Abs. 1 BImSchG, Schreiben vom 24. Februar 2022	1 Seite
11. Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	11-1
12. Sparsame und effiziente Energienutzung	12-1 bis 12-10
12.1 Betreiberpflicht und betriebswirtschaftliche Notwendigkeit	12-1
12.2 Bewertung von Energieeffizienz	12-1
12.3 Grenzen der Anwendung des Energiemanagements und des Praxisleitfadens Energieeffizienz	12-1 bis 12-2
12.4 Methodik zur Ermittlung von Einsparpotentialen	12-2 bis 12-3
12.4.1 Vorgehen im Energiemanagement	12-2
12.4.2 Empfehlung des Praxisleitfadens Energieeffizienz	12-2
12.4.3 Umsetzung durch den Betreiber	12-2 bis 12-3
12.5 Vergleich mit Handlungsempfehlungen des Praxisleitfadens	12-3 bis 12-10
12.5.1 Strom- und Wärmeerzeugung	12-3 bis 12-4
12.5.2 Kälteverwendung / Kälteerzeugung	12-4
12.5.3 Druckluft	12-5
12.5.4 Dampf	12-5
12.5.5 Wärmerückgewinnung	12-6
12.5.6 Isolierung	12-6
12.5.7 Trocknungstechnik	12-7
12.5.8 Raumklimatisierung	12-7

Kapitel/Dokument	Seite(n)
12.5.9 Motoren und Antriebe	12-8
12.5.10 Pumpen	12-8
12.5.11 Ventilatoren	12-8
12.5.12 Beleuchtung	12-8
12.5.13 Allgemeine Einsparmaßnahmen	12-9 bis 12-10
12.6 Zusammenfassung	12-10
13. Schutz vor Lärm, Schallimmissionsprognose	13-1 bis 13-3
13.1 Schallimmissionsprognose	13-1
13.2 Schallschutz am Arbeitsplatz	13-2
13.3 Erschütterungen und sonstige Immissionen	13-2 bis 13-3
Anhang Kapitel 13	13-3
Bericht der InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG vom 19. Januar 2022 über die Durchführung einer Geräuschimmissionsprognose (22 Seiten), Messberichtsnummer „SB: 49a / 2021“, mit Anlagen (44 Seiten)	66 Seiten
Stellungnahme der InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG zum Baulärm, Schreiben vom 23. Februar 2022	5 Seiten
Zeichnung „Dachaufsicht Lichtquellen im Außenbereich“, Zeichnungsnummer D373-0164	1 Seite
14. Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	14-1 bis 14-12
14.1 Betriebsbereich i. S. d. 12. BImSchV und Anwendungsvoraussetzungen	14-1
Formular 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) in der hier beantragten Anlage: Schwammtuchanlage Kalle GmbH	14-2
Formular 14/2: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) - Kalle GmbH	14-3
14.2 Alarmplan, Gefahrenabwehrplan	14-4
14.3 Sicherheitsbetrachtung	14-5 bis 14-6
14.4 Sicherheitstechnisches Gesamtkonzept	14-6
14.4.1 Allgemeines zum Betrieb der Anlagen (Bestand und neu)	14-6 bis 14-7
14.4.2 Beantragtes Vorhaben	14-7

Kapitel/Dokument	Seite(n)
14.5 Anlagenkonzept hinsichtlich sicherer Beherrschung des Verfahrens	14-7 bis 14-11
14.5.1 Absicherung der Versorgung mit Energien	14-8
14.5.2 Absicherung gegen unzulässigen Druckanstieg und Explosionschutz	14-8
14.5.3 Werkstoffauswahl und Korrosionsschutz	14-8
14.5.4 Überwachung der Betriebsabläufe	14-8 bis 14-9
14.5.5 Ausfall des Bedienungspersonals	14-9
14.5.6 Wartungs- und Reparaturarbeiten	14-9
14.5.7 Schutzmaßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter	14-9
14.5.8 Sicherheitsmaßnahmen gegen gefährliche chemische Reaktionen	14-10
14.5.9 Schutzmaßnahmen beim Lagern, Abfüllen und Befördern von brennbaren Flüssigkeiten	14-10
14.5.10 Schutzmaßnahmen für Druckbehälter, Druckgasbehälter und Füllanlagen	14-11
14.5.11 Schutzmaßnahmen der Anlage	14-11
14.5.12 Sonstige Maßnahmen zur Anlagensicherheit	14-11
Anhang Kapitel 14	14-12
Sicherheitstechnische Stellungnahme vom 21. Dezember 2021 zur Anlagen- und Betriebssicherheit des Projektes „Ausbau Schwammtuchbetrieb“ im Geb. D373/D363/D371, Auftragsnummer 2021-522	39 Seiten
Explosionsschutzdokument gemäß § 6 Abs. 9 Gefahrstoffverordnung für den Schwammtuchbetrieb KNTT der Kalle GmbH, Revision 2 vom 11. Dezember 2021	37 Seiten
Explosionsschutzkonzept vom 28. Januar 2022 zum Ausbau des Schwammtuchbetriebes (Schwammtuchmaschine STM 4)	12 Seiten
Zeichnung „Ex-Zonenplan 2. Ebene (3. OG) +16,00m OKFFB Schwammtuchbetrieb“, Zeichnungsnummer 28-803-0001 Blatt 14	1 Seite
15. Arbeitsschutz	15-1 bis 15-13
15.1 Betriebsbeschreibung	15-1 bis 15-2
15.1.1 Betriebszeiten (unverändert)	15-1
15.1.2 Betriebsorganisation (unverändert)	15-2
15.2 Arbeitsstättenverordnung	15-2

Kapitel/Dokument	Seite(n)
Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung (unverändert)	15-3 bis 15-4
15.3 Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung	15-5 bis 15-8
15.3.1 Gefahrstoffverordnung	15-5
15.3.2 Begründung für die Stoffauswahl	15-5 bis 15-6
15.3.3 Rangfolge der Schutzmaßnahmen, Einhaltung der Gefahrstoffverordnung	15-6 bis 15-7
15.3.4 Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	15-7 bis 15-8
15.3.5 Gefahrstoffverordnung - Lager für ortsbewegliche Behälter gemäß TRGS 510	15-8
15.3.6 Betriebssicherheitsverordnung - Aufzugs- und Krananlagen, Arbeitsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen	15-8
Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung (unverändert)	15-9
Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	15-10
15.4 Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen, Notfallvorsorge	15-11 bis 15-12
15.4.1 Allgemeine Maßnahmen	15-11
15.4.2 Persönlicher Körperschutz	15-11 bis 15-12
15.4.3 Erste-Hilfe-Einrichtungen	15-12
15.4.4 Schulung der Betriebsangehörigen	15-12
15.5 Maßnahmen zum Arbeitsschutz bei Betriebsstörungen	15-12 bis 15-13
15.5.1 Verhalten bei Betriebsstörungen	15-12
15.5.2 Kommunikationssystem	15-12 bis 15-13
15.5.3 Betrieblicher Alarmplan	15-13
16. Brandschutz	16-1 bis 16-5
Formular 16/1.1: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: D 373	16-2
Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: D 373	16-3 bis 16-5
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	17-1 bis 17-15
17.1 AwSV Bestandsanlagen	17-2 bis 17-3
17.2 Beantragte Änderung	17-4 bis 17-6
Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG	17-7 bis 17-14

Kapitel/Dokument	Seite(n)
17.3 Bodenuntersuchungen	17-15
17.4 Eignungsfeststellungen	17-15
17.5 Stoffe	17-15
18. Bauantrag/Bauvorlagen	18-1 bis 18-2
Anhang Kapitel 18	18-2
Bauantrag, Vordruck BAB 01 / 2018 HMWEVL	2 Seiten
Zeichnung „Lageplan für Bauantrag“, Zeichnungsnummer D373-0151	1 Seite
Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurstück 770/1, Flur 34, Gemarkung Biebrich	1 Seite
Gebäude D 373, Erweiterung Schwammtuchmaschine 4, Bau- und Nutzungsbeschreibung	6 Seiten
Bescheinigung zur Bauvorlageberechtigung vom 16. November 2021	1 Seite
Zeichnung „Grundriss EG +0,00m für Bauantrag“, Zeichnungsnummer D373-0153	1 Seite
Zeichnung „Grundriss 1. OG +5,00m für Bauantrag“, Zeichnungsnummer D373-0154	1 Seite
Zeichnung „Grundriss Ebene 1 +10,60m für Bauantrag“, Zeichnungsnummer D373-0155	1 Seite
Zeichnung „Grundriss Ebene 2 +16,00m für Bauantrag“, Zeichnungsnummer D373-0156	1 Seite
Zeichnung „Grundriss Ebene 3 +21,00m und Ebene 4 +24,40m für Bauantrag“, Zeichnungsnummer D373-0157	1 Seite
Zeichnung „Dachaufsicht für Bauantrag“, Zeichnungsnummer D373-0158	1 Seite
Zeichnung „Schnitte für Bauantrag“, Zeichnungsnummer D373-0159	1 Seite
Zeichnung „Ansicht Nord und Süd für Bauantrag“, Zeichnungsnummer D373-0160	1 Seite
Zeichnung „Ansicht Ost für Bauantrag“, Zeichnungsnummer D373-0161	1 Seite
Zeichnung „Ansicht West für Bauantrag“, Zeichnungsnummer D373-0162	1 Seite
Gebäude D 373, Erweiterung Schwammtuchmaschine 4, Abstandsflächenberechnung	3 Seiten
Zeichnung „Abstandsflächenplan für Bauantrag“, Zeichnungsnummer D373-0163	1 Seite

Kapitel/Dokument	Seite(n)
Antrag an die Bauaufsichtsbehörde auf Abweichungen, Vordruck BAB 10 / 2018 HMWEVL	2 Seiten
Gebäude D 373, Erweiterung Schwammtuchmaschine 4, Berechnung der Nutzfläche	2 Seiten
Gebäude D 373, Erweiterung Schwammtuchmaschine 4, Berechnung des umbauten Raums nach DIN 277	2 Seiten
Statistik für Baugenehmigungen	2 Seiten
Statistik für Baufertigstellungen	1 Seite
Brandschutzkonzept der InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG vom 22. Februar 2022	72 Seiten
Brandschutzplan, Gebäude D373, Hydrantenplan	1 Seite
Brandschutzplan, Gebäude D373, Lageplan	1 Seite
Brandschutzplan, Gebäude D373, Kellergeschoss	1 Seite
Brandschutzplan, Gebäude D373, Erdgeschoss	1 Seite
Brandschutzplan, Gebäude D373, 1. Obergeschoss +5m	1 Seite
Brandschutzplan, Gebäude D373, Ebene 1 +10,6m	1 Seite
Brandschutzplan, Gebäude D373, Ebene 2 +16m	1 Seite
Brandschutzplan, Gebäude D373, Ebene 3 +21m	1 Seite
Brandschutzplan, Gebäude D373, Ebene 4 +24,4m	1 Seite
Brandschutzplan, Gebäude D373, Ansicht aus Süd	1 Seite
Brandschutzplan, Gebäude D373, Ansicht aus Ost	1 Seite
Brandlastberechnung der InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG vom 14. Januar 2022	43 Seiten
IfB Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH, Statische Berechnung, Nr. 215260	822 Seiten
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BlmSchG einzuschließen sind	19-1
20. Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung	20-1 bis 20-30
20.1 Anwendung des UVPG	20-1 bis 20-3
Formular 20/1: „Feststellung der UVP-Pflicht“	20-4 bis 20-7

Kapitel/Dokument	Seite(n)
Formular 20/2: „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“	20-8 bis 20-30
21. Maßnahmen nach Betriebseinstellung	21-1 bis 21-2
22. AZB	22-1 bis 22-3
22.1 Vorkonzept AZB	22-1 bis 22-2
Anhang Kapitel 22	22-3
Formular 22/1 Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	5 Seiten
Lageplan der geplanten Grundwassermessstellen und Sondierungen (AZB)	1 Seite

b) Eingereicht mit Schreiben vom 9. Mai 2022:

Kapitel/Dokument	Seite(n)
Zeichnung „Lageplan für Bauantrag“, Zeichnungsnummer D373-0151	1 Seite
Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurstück 770/1, Flur 34, Gemarkung Biebrich	1 Seite
Zeichnung „Grundriss KG -2,94m für Bauantrag“, Zeichnungsnummer D373-0152	1 Seite
Zeichnung „Dachaufsicht für Bauantrag“, Zeichnungsnummer D373-0158	1 Seite
Gebäude D 373, Erweiterung Schwammtuchmaschine 4, Berechnung des umbauten Raums nach DIN 277	2 Seiten

c) Eingereicht mit Schreiben vom 29. Juli 2022:

Kapitel/Dokument	Seite(n)
Austauschunterlagen zum Kapitel „1. Allgemeine Angaben“	1-4, 1-12 bis 1-21
Austauschunterlagen zum Kapitel „2. Inhaltsverzeichnis“	2-1 bis 2-9
Austauschunterlagen zum Kapitel „3. Kurzbeschreibung“	3-1 bis 3-24
Austauschunterlagen zum Kapitel „5. Standort und Umgebung der Anlage“	5-1, 5-5
Austauschunterlagen zum Kapitel „6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung“	6-8, 6-21

Kapitel/Dokument	Seite(n)
Zeichnung „Grundfließbild: Schwammtuchbetrieb“, Zeichnungsnummer 86 28 9 802 0006	1 Seite
Zeichnung „Schwammtuchbetrieb Einrichtungen für Hilfsstoffe und Auspressknetter“, Zeichnungsnummer 86 28 9 802 0007	1 Seite
Austauschunterlagen zum Kapitel „7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten“	7-1 bis 7-26
Sicherheitsdatenblatt Antifrogen® N (13 Seiten) mit Anhang Expositions-szenarien (3 Seiten)	16 Seiten
Zeichnung „Blockschema: Mengenbilanz Schwammtuchbetrieb STM 1, 2, 3, 4“, Zeichnungsnummer 28-002-0023 Blatt 1	1 Seite
Austauschunterlagen zum Kapitel „8. Luftreinhaltung“	8-1 bis 8-35
Messbericht vom 23. Juni 2022 über die Durchführung von Emissionsmessungen an Emissionsquellen im Schwammtuchbetrieb (Quellen E6, E7 und E10) (29 Seiten) mit Anhang (11 Seiten)	40 Seiten
Immissionsprognose und Schornsteinhöhenberechnung vom 15. Juni 2022 zur Ermittlung der Immissions-situation im Rahmen der Errichtung einer neuen Schwammtuchmaschine am Standort Wiesbaden (Industrie-park Kalle-Albert), Projekt-Nr. U21-4-299Rev01	49 Seiten
Austauschunterlagen zum Kapitel „9. Abfallvermeidung, Verwertung und Entsorgung“	9-1 bis 9-8
Austauschunterlagen zum Kapitel „10. Abwasserentsorgung“	10-1 bis 10-37
InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG, BARA, Abwasserkataster 2021 vom 22. Juli 2022, Anlage 4 zum Abwasservertrag Kalle GmbH	2 Seiten
InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG, Probenahmerhythmus und Unter-suchungsparameter Kalle GmbH, Anlage 5 zum Abwasservertrag Kalle GmbH	1 Seite
InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG, Zustimmung zum Antrag der Kalle GmbH nach § 16 Abs. 1 BImSchG, Schreiben vom 24. Februar 2022	1 Seite
Kalle Casings GmbH & Co. KG, Zustimmung zum Antrag der Kalle GmbH nach § 16 Abs. 1 BImSchG, Schreiben vom 15. Juni 2022	1 Seite
Eurofins Umwelt Ost GmbH, Prüfbericht zu Auftrag 12226929, Prüfber-ichtsnummer AR-22-FR-028782-01	3 Seiten
Austauschunterlagen zum Kapitel „13. Schutz vor Lärm, Schallimmissions-prognose“	13-1 bis 13-4

Kapitel/Dokument	Seite(n)
Bericht der InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG vom 13. Juli 2022 über die Durchführung einer Geräuschimmissionsprognose (23 Seiten), Messberichtsnummer „SB: 49a / 2021“, mit Anlagen (63 Seiten)	86 Seiten
Austauschunterlagen zum Kapitel „17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“	17-2 bis 17-3
Austauschunterlage zur Bau- und Nutzungsbeschreibung im Kapitel „18. Bauantrag/Bauvorlagen“	Seite 6
Austauschunterlagen zum Kapitel „20. Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung“	20-1 bis 20-31
Austauschunterlagen zum „Formular 22/1 Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen“ im Kapitel „22. AZB“	5 Seiten

d) Eingereicht mit Schreiben vom 7. September 2022:

Kapitel/Dokument	Seite(n)
Austauschunterlagen zum Kapitel „3. Kurzbeschreibung“	3-9 bis 3-11
Austauschunterlage zum Kapitel „7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten“	7-12
Austauschunterlagen zum Kapitel „9. Abfallvermeidung, Verwertung und Entsorgung“	9-1 bis 9-3, 9-5, 9-7
Austauschunterlagen zum Kapitel „20. Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung“	20-16 bis 20-18

e) Eingereicht mit Schreiben vom 13. Oktober 2022:

Kapitel/Dokument	Seite(n)
Gutachten der Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe AG vom 10. Oktober 2022 zur Prüfung eines Brandschutzkonzeptes der Kalle GmbH	18 Seiten

f) Eingereicht mit Schreiben vom 25. Oktober 2022:

Kapitel/Dokument	Seite(n)
Gutachten der Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe AG vom 21. Oktober 2022 zur Prüfung eines Brandschutzkonzeptes der Kalle GmbH	18 Seiten

g) Eingereicht mit Schreiben vom 28. Oktober 2022:

Kapitel/Dokument	Seite(n)
Brandschutzkonzept der InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG vom 26. Oktober 2022	72 Seiten
Brandlastberechnung der InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG vom 26. Oktober 2022	43 Seiten

h) Eingereicht mit E-Mail vom 22. März 2023:

Kapitel/Dokument	Seite(n)
Untersuchungskonzept des Büros für Geohydrologie und Umweltinformationssysteme Dr. Brehm & Grünz GbR vom 16. März 2023 zum Ausgangszustandsbericht (AZB) zum Änderungsgenehmigungsantrag nach § 16 BImSchG zum Neubau einer 4. Schwammtuchmaschine (STM4) am bestehenden „Schwammtuchbetrieb“ Geb. D373 im Bereich des Blockfeldes D3 auf dem Gelände des Industrieparks Kalle-Albert	128 Seiten

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

V.1 Allgemeines

- V.1.1 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides der Betrieb der Anlage in der geänderten Form aufgenommen wird. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.
- V.1.2 Die bestehende Anlage zur Herstellung von Schwammtüchern ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV dieses Bescheids genannten Unterlagen zu ändern

und in dieser veränderten Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

- V.1.3 Mindestens 14 Tage vor Inbetriebnahme der vierten Schwammtuchmaschine sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/Wi - Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 43.2 - Immissionsschutz, folgende Informationen schriftlich vorzulegen:
- a) der Termin der Inbetriebnahme;
 - b) die Mitteilung des Betreibers nach § 52b BImSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen.
- Für die Anzeige und Mitteilung nach § 52b BImSchG ist das Formular „Mitteilung zur Betriebsorganisation nach § 52b BImSchG“, welches im Webauftritt des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) unter der URL „<https://www.hlnug.de/downloads>“ (beim Punkt „Überwachung“) abgerufen werden kann, zu verwenden. Die Anzeige bzw. Mitteilung hat die Angaben zu enthalten, die das hessische Umweltministerium im Staatsanzeiger für das Land Hessen, Ausgabe Nr. 41/1994, Seite 2899, veröffentlicht hat.
- V.1.4 Ein Betreiberwechsel ist dem Dezernat IV/Wi 43.2 unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- V.1.5 Die Urschrift oder eine Kopie dieses Genehmigungsbescheides sowie der dazugehörenden im Abschnitt IV dieses Bescheides genannten Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- V.1.6 Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage zur Herstellung von Schwammtüchern bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.
- V.1.7 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen und Erlaubnisse gelten fort, soweit in dieser Genehmigung keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.
- V.1.8 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.
- V.1.9 Die Auskünfte gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG sind jährlich, jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres, dem Dezernat IV/Wi 43.2 vorzulegen. Hierzu ist das Formular „Auskunft nach § 31 Abs. 1 BImSchG für das Jahr ...“, welches im Webauftritt des HLNUG unter der URL „<https://www.hlnug.de/downloads>“ (beim Punkt Überwachung) abgerufen werden kann, zu verwenden.

V.2 Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Abs. 1a BImSchG

- V.2.1 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist für das gesamte Anlagengrundstück für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 10 in Verbindung mit § 3 Abs. 9 BImSchG, also für die im Anhang 2 zum Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsbericht vom 16. März 2023 in der Tabelle Stoffliste und AZB-Relevanz in Spalte 11 angekreuzten Stoffe, ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser zu erstellen (Ausgangszustandsbericht – AZB). Dieser Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen nach § 4a Abs. 4 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zu enthalten und ist durch eine in Bodenschutzfragen nachweislich sachkundige Stelle/Person aufzustellen.
- V.2.2 Es ist zu gewährleisten, dass durch die hiermit zugelassenen Baumaßnahmen die Untersuchungen für den Ausgangszustandsbericht nicht beeinträchtigt werden, z. B. durch Bodenversiegelungen.
- V.2.3 Der Ausgangszustandsbericht ist folgenden Dienststellen des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung IV/Wi – Umwelt Wiesbaden, Kreuzberger Ring 17a+b, 65205 Wiesbaden, vorzulegen:
- a) Dezernat IV/Wi 41.1 – Grundwasser, Bodenschutz;
 - b) Dezernat IV/Wi 43.2 – Immissionsschutz (Energie, Chemie, Abfall).
- V.2.4 Eine Inbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, wenn das Dezernat IV/Wi 41.1 – Grundwasser, Bodenschutz der Ausführung des Ausgangszustandsberichts schriftlich zugestimmt hat.
- V.2.5 Die Festlegung von Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in der diese Überwachung stattzufinden hat, durch das Regierungspräsidium Darmstadt, bleibt vorbehalten. Diesbezügliche Festlegungen werden in Abhängigkeit vom Ergebnis der Prüfung des Ausgangszustandsberichtes getroffen.

V.3 Kampfmittelräumung

- V.3.1 Auf allen Grundstücksflächen, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden, ist vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) bis in einer

Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK - Geländeoberkante Zweiter Weltkrieg) durchzuführen. Hierbei hat eine EDV-gestützte Datenaufnahme zu erfolgen. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Bereiche, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mindestens 5 Metern durchgeführt wurden.

- V.3.2 Sofern Flächen nicht sondierfähig sind, beispielsweise wegen Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien, sind weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich: Es ist dann ein Baugrubenverbau (beispielsweise Spundwand, Berliner Verbau) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sind die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung zu begleiten.
- V.3.3 Es dürfen keine bodeneingreifenden Maßnahmen auf zu überprüfenden Flächen durchgeführt werden, bevor diese durch ein Fachunternehmen bzw. einen Fachkundigen auf Kampfmittel untersucht und gegebenenfalls geräumt sind.
- V.3.4 Die Kampfmittelräumarbeiten sind nach dem neuesten Stand der Technik durchzuführen. Dafür ist vorab eine Bescheinigung einzuholen, die das verwendete Detektionsverfahren angibt und der ein Lageplan beigelegt ist, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind.
- V.3.5 Bei der Beauftragung eines Dienstleisters ist die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R sicherzustellen. Eine Kopie des Auftrags ist mit Angabe des Aktenzeichens „I 18 KMRD- 6b 06/05- Wi 3287-2022“ dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung I - Zentralabteilung, Inneres, Dezernat I 18 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen (Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt; E-Mail-Adresse: kmrda@rpda.hessen.de) vor Beginn der bodeneingreifenden Maßnahmen, Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen vorzulegen.
- V.3.6 Für die Dokumentation der Räumdaten ist das beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen entwickelte Datenmodul KMIS-R zu verwenden. Dabei sind die überprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß-Krüger-Koordinaten einzumessen.
- V.3.7 Nach Abschluss der Arbeiten sind der Lageplan und die KMIS-R-Datei dem Dezernat I 18 sofort zuzusenden.

V.4 Baurecht

- V.4.1 Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung steht gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG, § 21 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV und § 74 Abs. 1 und 4 HBO unter der aufschiebenden Bedingung, dass der vorliegende Standsicherheitsnachweis sowie der Nachweis über die Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile spätestens vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte durch die Bauaufsichtsbehörde oder in deren Auftrag geprüft sein müssen und der Bauherrschaft geprüft vorliegen. § 75 Abs. 2 S. 3 HBO bleibt unberührt.
- V.4.2 Vor Übergabe des geprüften Standsicherheitsnachweises und des Nachweises über die Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile an die Bauherrschaft darf mit den Bauarbeiten bzw. der Herstellung der entsprechenden Bauteile nicht begonnen werden. Die Bauarbeiten bzw. Bauteile sind entsprechend dem geprüften Nachweis auszuführen.
- V.4.3 Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG, § 21 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV und § 74 Abs. 4 HBO unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen im Zusammenhang mit der fortgesetzten Prüfung des Standsicherheitsnachweises sowie des Nachweises über die Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile erteilt.
- V.4.4 Aufgrund § 75 Abs. 3 HBO ist der Beginn der Ausführungsarbeiten (Montage) mindestens eine Woche vorher dem Bauaufsichtsamt bei dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden (Landeshauptstadt Wiesbaden, Amt 63, Postfach 39 20, 65029 Wiesbaden; E-Mail-Adresse: Baugenehmigung@wiesbaden.de) unter Angabe des dortigen Aktenzeichens SBVAVS631105/22 anzuzeigen. In dieser Anzeige ist das mit der Ausführung beauftragte Unternehmen zu benennen.
- V.4.5 Es ist Beton der Überwachungsklasse 2 vorgesehen. Das den Beton herstellende bzw. verarbeitende Unternehmen hat dafür zu sorgen, dass die Forderungen der EN 13670 (Ausführung von Tragwerken aus Beton) erfüllt werden. Dies gilt auch bei der Verwendung von Transportbeton. Vor Beginn der Bauarbeiten ist dem zuständigen Bauaufsichtsamt die anerkannte Überwachungsstelle anzuzeigen. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist der Überwachungsbericht dem mit der Prüfung beauftragten Prüfingenieur zu übergeben.
- V.4.6 Es sind Schweißarbeiten an Stahlbauteilen vorgesehen. Aufgrund des § 58 Abs. 3 HBO wird verlangt, dass der Betrieb, der die Schweißarbeiten ausführt, den Nachweis der Eignung zum Schweißen von tragenden Stahlbauteilen besitzen muss. Vor Beginn

der Schweißarbeiten ist dem mit der Prüfung beauftragten Prüfenieur ein gültiger Eignungsnachweis für das Schweißen der Klasse EXC2 gemäß DIN EN 1090-2 (Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken) vorzulegen.

- V.4.7 Die Prüfeintragungen in den statischen Berechnungen und in den Positions- und Konstruktionsplänen sind bei der Bauausführung zu beachten.
- V.4.8 Bewehrungs- und Konstruktionspläne sind der mit der Prüfung der statischen Berechnung beauftragten Stelle in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn diese Pläne geprüft sind und auf der Baustelle vorliegen.
- V.4.9 Gemäß § 83 HBO wird die Bauüberwachung in statisch-konstruktiver Hinsicht angeordnet. Die Überwachung wird von der prüfberechtigten Person durchgeführt. Die Überprüfungsstermine sind mit der prüfberechtigten Person rechtzeitig abzustimmen. Die Überprüfung beschränkt sich auf Stichproben. Andere tragende Konstruktionen (z. B. aus Stahl, Aluminium, Holz usw.) müssen ebenfalls zur Überprüfung angemeldet werden und bis zur Durchführung derselben zugänglich bleiben.
- V.4.10 Die in der statischen Berechnung gewählten Bodenkennwerte sowie die angenommenen Geländeverläufe werden als zutreffend unterstellt. Weichen diese Annahmen von der Wirklichkeit ab, so ist ein neuer Nachweis zur Prüfung einzureichen (DIN EN 1991-1-1).
- V.4.11 Die im Zusammenhang mit der Bauausführung vorzulegenden Vordrucke
- a) „Baubeginnsanzeige (§ 75 HBO)“ (Formular BAB 17/2022),
 - b) „Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus (§ 84 HBO)“ (Formular BAB 18/2022),
 - c) „Mitteilung der Benutzung vor Fertigstellung (§ 84 Abs. 7 HBO)“ (Formular BAB 19/2022) und
 - d) „Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 84 HBO)“ (Formular BAB 20/2022)
- sind gemäß § 69 Abs. 2 S. 4 HBO in Verbindung mit dem Bauvorlagenerlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 20. Januar 2022 (Gz.: VII 4-B-028-f-01-20-03) für die bauaufsichtlichen Verfahren eingeführt worden und daher entsprechend zu verwenden. Die Vordrucke sind vollständig auszufüllen und von den genannten Personen zu unterschreiben. Der Erlass mit entsprechenden Anlagen und Formularen kann von der Internetseite des zuvor genannten Ministeriums heruntergeladen werden. Die URL lautet:
<https://wirtschaft.hessen.de/wohnen-bauen/bauvorschriften/dokumente-und-vordrucke>

- V.4.12 Zusammen mit der Baubeginnsanzeige sind dem Bauaufsichtsamt bei dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden die folgenden Angaben und Unterlagen vorzulegen:
- a) Bestätigung des Kampfmittelräumdienstes über die Auswertung der Kriegsluftbilder bzw. der beauftragten Fachfirma über die erfolgte Untersuchung und ggf. Räumung des Grundstücks;
 - b) Benennung der anerkannten Überwachungsstelle, die mit der Überwachung des Einbaues von Beton der Überwachungsklassen 2 und 3 beauftragt ist;
 - c) dieser Bescheid.
- V.4.13 Mit der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus ist der Nachweis der Überwachung von Beton der Überwachungsklassen 2 und 3 gemäß EN 13670 (Überwachungsbericht) beim zuständigen Bauaufsichtsamt einzureichen.
- V.4.14 Mit der Mitteilung der Benutzung vor abschließender Fertigstellung des Gebäudes bzw. mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind die in den folgenden Ausführungen genannten Bescheinigungen und Berichte dem Bauaufsichtsamt bei dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden vorzulegen:
- a) Die Bauausführung ist durch einen Sachverständigen für Brandschutz ständig zu überwachen und die fachgerechte und übereinstimmende Bauausführung, sowie die Umsetzung aller brandschutztechnischen Maßnahmen, die sich aus der Baugenehmigung ergeben (Konformitätserklärung) ist zu bescheinigen (§§ 53, 84 HBO). Mit der Konformitätserklärung zum Brandschutz wird gleichzeitig auch die Mängelfreiheit der verwendeten Materialien in Bezug auf ihre Tauglichkeit und Betriebssicherheit bestätigt. Die Bescheinigung ist im Rahmen der vollständigen oder teilweisen vorzeitigen Nutzungsaufnahme der Bauaufsicht spätestens eine Woche vorher vorzulegen.
 - b) Bescheinigung über die Ausführung der elektrischen Anlagen gemäß VDE-Vorschriften (Vorschriften des Verbands der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik e. V.).
 - c) Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (Technische Prüfverordnung - TPrüfV) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 TPrüfV sind Rauch- und Wärmeabzugsanlagen vor der ersten Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) zu prüfen. Der Bericht über die durchgeführte Prüfung ist der Bauaufsicht spätestens mit der Anzeige auf abschließende Fertigstellung vorzulegen.

- d) Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 TPrüfV in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 TPrüfV sind Feuerlöschanlagen, ausgenommen nichtselbständige Feuerlöschanlagen mit trockenen Steigleitungen ohne Druckerhöhungsanlagen, vor der ersten Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) zu prüfen. Der Bericht über die durchgeführte Prüfung ist der Bauaufsicht spätestens mit der Anzeige auf abschließende Fertigstellung vorzulegen.
- e) Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 TPrüfV in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 TPrüfV sind Brandmelde- und Alarmierungsanlagen vor der ersten Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) zu prüfen. Der Bericht über die durchgeführte Prüfung ist der Bauaufsicht spätestens mit der Anzeige auf abschließende Fertigstellung vorzulegen.
- f) Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 TPrüfV in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 TPrüfV sind Sicherheitsstromversorgungen vor der ersten Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) zu prüfen. Der Bericht über die durchgeführte Prüfung ist der Bauaufsicht spätestens mit der Anzeige auf abschließende Fertigstellung vorzulegen.

V.5 Luftverkehrsrecht

- V.5.1 Sollte für die Errichtung von Gebäuden/Anlagen der Einsatz eines Baukrans notwendig werden, ist hierfür gemäß § 15 in Verbindung mit § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) die Genehmigung der militärischen Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:
- Lageplan und Koordinaten im Koordinatensystem WGS 84 (*World Geodetic System 1984*) (geographische Daten Grad/Minuten/Sekunden) des Kranstandortes;
 - Maximale Arbeitshöhe in m über Grund und über NN (Normalnull);
 - Standzeit.

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens drei Wochen vorher) bei der militärischen Luftfahrtbehörde (Luftfahrtamt der Bundeswehr, Abteilung Referat 1 d, Luftwaffenkaserne Wahn, Postfach 90 61 10 / 529, 51127 Köln; E-Mail-Adresse: LufABw1dBauschutz@Bundeswehr.org) zu beantragen.

V.6 Brandschutz

- V.6.1 Die Anforderungen des Brandschutzkonzeptes sind vollständig umzusetzen.
- V.6.2 Die Fluchtwege sind nach den technischen Regeln für Arbeitsstätten auszuführen und nach dem Stand der Technik zu kennzeichnen. Dabei gilt:
- Fluchtwege, Notausgänge und Notausstiege müssen ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können.
 - Das Gebäude ist mit einer Sicherheitsbeleuchtung und einer akustischen Alarmierung auszurüsten.
 - Der Verlauf der Rettungswege ist gemäß der ASR A2.3 (Technische Regel für Arbeitsstätten – Fluchtwege und Notausgänge) zu kennzeichnen. Für die Kennzeichnung ist die ASR A1.3 (Technische Regel für Arbeitsstätten – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung) in Verbindung mit der aktuellen Normenreihe DIN EN ISO 7010 (Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen – Registrierte Sicherheitszeichen) zugrunde zu legen.
 - An geeigneten Stellen, zumindest an den Zu- und Ausgängen, sind Flucht- und Rettungspläne nach der ASR A2.3 bzw. DIN ISO 23601 (Sicherheitskennzeichnung – Flucht- und Rettungspläne) anzubringen.
- V.6.3 Für alle Flucht- und Rettungswege gilt:
- Öffnungen der notwendigen Treppenräume sind mindestens feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend auszuführen.
 - Das Abstellen von Gegenständen in notwendigen Treppenräumen ist zu untersagen.
- V.6.4 Die Auslösestellen für alle Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) im Dach sind im Erdgeschoss im Treppenraum zentral zu installieren.
- V.6.5 Folgende Anforderungen an die Rauchableitung und nötige Zuluft sind zusätzlich zu den Anforderungen, die im Brandschutzkonzept genannt werden, umzusetzen: Für die Entrauchung des Kellergeschosses sind Lüftungsgeräte der Werkfeuerwehr dauerhaft verfügbar und funktionsbereit vorzuhalten. Geschlossene Öffnungen, die als Zuluftflächen dienen, müssen leicht geöffnet werden können. Dies gilt z. B. als erfüllt für Toranlagen, die in der Nähe einer Zugangstür liegen und auch bei Stromausfall, z. B. über Kettenzug, geöffnet werden können.
- V.6.6 Die Umsetzung der zuvor genannten Nebenbestimmungen V.6.2 bis V.6.5 ist durch einen Prüflingenieur/Prüfsachverständigen für Brandschutz bestätigen zu lassen. Die Bestätigung ist mit der Anzeige zur Nutzungsaufnahme, spätestens zwei Wochen vor

Inbetriebnahme, dem Bauaufsichtsamt bei dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden (Landeshauptstadt Wiesbaden, Amt 63, Postfach 39 20, 65029 Wiesbaden; E-Mail-Adresse: Baugenehmigung@wiesbaden.de) vorzulegen.

- V.6.7 Es müssen geeignete Feuerlöscher nach der ASR A2.2 (Technische Regel für Arbeitsstätten - Maßnahmen gegen Brände) installiert und gekennzeichnet werden. Diese sind 2-jährlich nachweislich zu überprüfen.
- V.6.8 Nichttragende Außenwände, Oberflächen von Außenwänden und Außenwandbekleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen sind so auszubilden, dass eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen begrenzt ist. Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen dürfen einschließlich der Dämmstoffe nicht brennend abfallen oder abtropfen.
- V.6.9 Um im Brandfall eine Übertragung von Feuer ins Gebäude entlang der Außenwände hinweg hinreichend lang zu verhindern, ist die Lagerung brennbarer Stoffe, z. B. Paletten, Verpackungsmaterial, Abfälle und Abfallbehälter an Außenwänden und deren Öffnungen, etwa auf Rampen oder unter Vordächern, nur zulässig, wenn Mindestabstände von 6 m, wenn die Außenwand aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen besteht und 3 m, wenn die Außenwand aus nichtbrennbaren Baustoffen besteht, eingehalten werden. Brennbare Abfälle sind täglich aus dem Gebäude zu entfernen. Für die Entsorgung sind nicht-brennbare Container aufzustellen. Der Abstand der Container zu baulichen Anlagen muss mindestens 5 m betragen.
- V.6.10 Die fachgerechte Bauausführung und Umsetzung aller Maßnahmen, die sich aus dem Brandschutzkonzept sowie den zusätzlichen Brandschutzaufgaben ergeben, sind von seinem Ersteller oder einem Fachbauleiter für Brandschutz schriftlich zu bestätigen. Dieser schriftliche Nachweis ist spätestens bei einer Nutzung vor Fertigstellung bzw. bei abschließender Fertigstellung der Bauaufsichtsbehörde und der Brandschutzdienststelle bei dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden vorzulegen.
- V.6.11 Die im Gutachten (Gutachten der Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe AG vom 21. Oktober 2022) zur Prüfung des Brandschutzkonzeptes (Brandschutzkonzept der Werkfeuerwehr der InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG vom 22. Februar 2022) unter Nr. 5 beschriebenen Prüfbemerkungen sind, soweit sie nicht im überarbeiteten Brandschutzkonzept (Brandschutzkonzept der Werkfeuerwehr der InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden vom 26. Oktober 2022) bereits verändert wurden, bei der Bauausführung entsprechend umzusetzen.

- V.6.12 Der Bauherr bzw. der Betreiber der baulichen Anlage hat gemäß der TPrüfV Erst- und Wiederholungsprüfungen zu veranlassen.
- V.6.13 Durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige müssen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) geprüft werden:
- a) Lüftungsanlagen, ausgenommen solche, deren Leitungen nicht durch Decken oder Wände geführt sind, für die aus Gründen des Raumabschlusses eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist;
 - b) Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;
 - c) Brandmelde- und Alarmierungsanlagen;
 - d) Sicherheitsstromversorgungen.

V.7 Beschaffenheit und Betrieb der Anlage

- V.7.1 Alle Apparaturen und Rohrleitungen sind so zu kennzeichnen, dass die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind. Dabei sind die Vorgaben der TRGS 201 (Technische Regeln für Gefahrstoffe – Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen) zu beachten. Im Fall von Rohrleitungen ist die Kennzeichnung bevorzugt an den gefahrenträchtigen Stellen anzubringen, insbesondere dort, wo Beschäftigte Tätigkeiten durchführen oder wo eine erhöhte Verwechslungsgefahr herrscht (vgl. Nr. 4.5.3 Abs. 2 TRGS 201). Dies sind beispielsweise Armaturen, Schieber, Anschluss- und Abfüllstellen sowie Wanddurchbrüche. Die Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflussstoff hat nach den Vorgaben der DIN 2403 (Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflussstoff) zu erfolgen (vgl. Anhang 3 zur TRGS 201). Ferner sind alle Apparate sowie die Leitungen für gasförmige und flüssige Abgänge – in Ergänzung zur Kennzeichnung nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) – entsprechend der Bezeichnung im zugehörigen Fließbild bzw. in der zugehörigen Apparateliste deutlich zu kennzeichnen. Solange den Kennzeichnungspflichten nicht nachgekommen worden ist, dürfen Tätigkeiten mit den Gefahrstoffen nicht ausgeübt werden.
- V.7.2 Gefährliche Stoffe und Gemische sind innerbetrieblich mit einer Kennzeichnung zu versehen, die Informationen über die Einstufung, über die Gefahren bei der Handhabung und über die zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen enthält. Es ist eine Kennzeichnung zu wählen, die der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) entspricht.

- V.7.3 Das Bedienungspersonal ist anzuhalten, die Stoffkennzeichnungen von angelieferten Einsatz- und Hilfsstoffen vor Eingabe in Apparaturen zu kontrollieren.
- V.7.4 Mess- und Anzeigeräte, Armaturen, Schalter, Probenahmeeinrichtungen oder vergleichbare Einrichtungen sind so anzuordnen, dass sie außerhalb des Gefahrenbereichs angebracht und leicht und ohne Gefährdung erreichbar sind und außerdem genügend Platz für Instandsetzungsarbeiten vorhanden ist.
- V.7.5 Es ist ein Prüf- und Wartungsplan zu erstellen und zu etablieren, in dem dargelegt wird, welche Anlagenteile und welche Arbeitsmittel nach welchen gesetzlichen Regelwerken in welchen Intervallen geprüft und gewartet werden. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Regelungen der jeweils aktuell gültigen Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu berücksichtigen. Anschließend sind die Anlagenteile und Arbeitsmittel nach den gesetzlich vorgegebenen Intervallen durch fachlich qualifiziertes Personal prüfen und warten zu lassen.
- Die Ergebnisse der Prüfungen und Wartungen sind aufzuzeichnen. Aus den Aufzeichnungen müssen mindestens die gesetzlich geforderten Angaben hervorgehen. Darüber hinaus sind die gesetzlich festgelegten Aufbewahrungsfristen für die Aufzeichnungen zu beachten.
- Der erstellte Prüf- und Wartungsplan sowie die Ergebnisse der Prüfungen und Wartungen sind der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- V.7.6 Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. An den Zugängen zum Anbau an das bestehende Gebäude D 373 ist daher auch durch Hinweisschilder Unbefugten der Zutritt zu untersagen. Zur Kennzeichnung ist das Verbotsschild D-P006 nach ASR A1.3 bzw. D-P006 nach DIN 4844-2 (Graphische Symbole - Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen - Teil 2: Registrierte Sicherheitszeichen) zu benutzen.
- V.7.7 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist eine schriftliche Betriebsanweisung aufzustellen. Die Betriebsanweisung muss mindestens die Angaben enthalten, die durch die einschlägigen Vorschriften gefordert werden. Daher sind bei der Ausarbeitung der Betriebsanweisung insbesondere die Vorgaben der GefStoffV, der TRGS 555 (Technische Regeln für Gefahrstoffe - Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten), der BetrSichV und der DGUV-Information 211-010 (Sicherheit durch Betriebsanweisungen) in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung zu beachten.
- Die Betriebsanweisung ist den Bediensteten der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- V.7.8 Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren. Dabei sind Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
- V.7.9 Dem Bedienpersonal sind die für den Betrieb der geänderten Anlage in den Antragsunterlagen und diesem Bescheid enthaltenen Regelungen bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist zu dokumentieren und von den Beteiligten gegenzuzeichnen. Es muss sichergestellt sein, dass die Vorgaben auch von den Beschäftigten verstanden werden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist.
Die Dokumentation ist am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- V.7.10 Die Anlage ist betriebstätig durch den Betreiber oder unterwiesenes Personal zu begehen und dabei in sicherheitstechnischer Hinsicht zu überwachen. Die Dokumentation der Begehung einschließlich der Dokumentation des Ergebnisses der Begehung ist schriftlich festzulegen.
- V.7.11 Über den Betrieb der Anlage sind Aufzeichnungen zu führen. Aus den Aufzeichnungen müssen alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Informationen hervorgehen, insbesondere:
a) Betriebs- und Stillstandzeiten der Anlage und Anlagenteile;
b) Daten über eingehende und ausgehende Stoffe, wie Eingangsdatum, Ausgangsdatum, Art und Menge;
c) die Quadratmeterzahl der pro Jahr produzierten Schwammtücher;
d) die Ergebnisse von anlagen- und stoffbezogenen Kontrollen und Untersuchungen;
e) Art und Umfang von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen;
f) besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen, die Auswirkungen auf den bestimmungsgemäßen Betrieb haben, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen.
Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und den Bediensteten der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- V.7.12 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.
- V.7.13 Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde jede im Hinblick auf § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage unverzüglich mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere Vorkommnisse, die mit

einer Stofffreisetzung, einem Brand, einer Explosion, einer Bodenverschmutzung, einer Gewässerverunreinigung oder einem Personenschaden verbunden sind. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung oder der Begrenzung der Auswirkungen erforderlich sind. Die ergriffenen Maßnahmen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und den Bediensteten der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

V.8 Anlagensicherheit

- V.8.1 Im neuen Löserraum im Anbaugebäude D 373, in dem der Löser C1.4 untergebracht sein wird, sind zum Schutz gegen elektrostatische Aufladungen alle Einrichtungen, die sich elektrostatisch aufladen können, wie z. B. die Apparate, Rohrleitungen, Armaturen und Stahlkonstruktionen so zu erden, dass der Erdübergangswiderstand an keiner Stelle mehr als 1 Megaohm beträgt. Im Übrigen sind die Richtlinien zur Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (Technische Regel für Gefahrstoffe [TRGS] TRGS 727, DGUV Information 213-060 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V.) zu beachten.
- V.8.2 Der Boden im Löserraum im neu zu errichtenden Anbau des Gebäudes D 373, in dem der Löser C1.4 stehen wird, ist so auszuführen, dass er ausreichend elektrostatisch ableitfähig ist, d. h. der Ableitwiderstand muss unter $10^8 \Omega$ liegen. Die Ableitfähigkeit ist nach der Errichtung, jedoch vor Inbetriebnahme der Anlage, durch eine Messung zu überprüfen.
- V.8.3 Zur Vermeidung der Entstehung explosionsfähiger Staub-/Luftgemische und zur Vermeidung von Zündfunken dürfen bei der Zellstoffzerkleinerungsanlage und der Zellstoffzuführung in den Viskoselöser keine schnelllaufenden Apparate (d. h. mit einer Umfangsgeschwindigkeit von 1 m/s oder mehr) eingesetzt werden.
- V.8.4 Für einen möglichen Ausfall des Prozessleitsystems muss sichergestellt sein, dass das Sicherheitsabschaltsystem voll funktionsfähig bleibt.
- V.8.5 Elektrische Anlagen müssen im Falle eines Brandes jederzeit von einem sicheren Ort aus stillgelegt werden können.
- V.8.6 Die vierte Schwammtuchmaschine einschließlich der zu ihrem Betrieb erforderlichen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen sind nach Fertigstellung und vor Inbetriebnahme durch einen von der zuständigen Behörde eines Landes bekanntgegebenen Sachverständigen abzunehmen. Die Abnahme kann auch durch

1. eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 2 Nr. 4 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) oder
 2. einen in einer für Anlagen nach § 2 Nr. 1 ÜAnlG erlassenen Rechtsverordnung genannten Sachverständigen
- vorgenommen werden, wenn diese die Anforderungen nach § 29b Abs. 2 S. 2 und 3 BImSchG erfüllen.

In einer Abnahmebescheinigung hat der Sachverständige oder die zugelassene Überwachungsstelle zu bestätigen, dass alle für den sicheren Betrieb der Anlage notwendigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen entsprechend den Antragsunterlagen bzw. Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides ausgeführt sind sowie im Übrigen den einschlägigen sicherheitstechnischen Regelwerken entsprechen. Soweit eine Abnahme oder Prüfung bereits aufgrund einer nach § 11 Gerätesicherheitsgesetz erlassenen Rechtsverordnung oder sonstigen Regelung (z. B. VDE-Vorschrift) erforderlich und auch durchgeführt ist, bedarf es keiner zusätzlichen Prüfung durch die Überwachungsstelle oder den Sachverständigen, es sei denn, diese/dieser hält eine zusätzliche Prüfung für erforderlich.

Soweit die Überwachungsstelle oder der Sachverständige Änderungen oder sonstige Tatsachen feststellt, die den sicheren Betrieb der Anlage in Frage stellen können, ist dies von der Überwachungsstelle oder dem Sachverständigen auf der Abnahmebescheinigung zu vermerken.

Die Abnahmebescheinigung ist dem Dezernat IV/Wi 43.2 spätestens einen Monat nach Durchführung der Prüfungen vorzulegen.

V.9 Arbeitsschutz

- V.9.1 Auf dem Dach und an den Rettungsleitern des Anbaugebäudes D 373 müssen die Flucht- und Rettungswege ausreichend beleuchtet (Stärke der Sicherheitsbeleuchtung mindestens 1 Lux) sein (§ 3a ArbStättV in Verbindung mit Anhang 2.3 und Punkt 9 ASR A2.3).
- V.9.2 Auf dem Dach des Anbaugebäudes D 373 müssen die Flucht- und Rettungswege mit Absturzgefahr durch Umwehungen oder Geländer von mindestens 1,10 m Höhe gesichert sein (§ 3a ArbStättV in Verbindung mit Punkt 5 ASR A2.1 [Technische Regeln für Arbeitsstätten - Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen]).
- V.9.3 Im neuen Löserraum im Gebäudeanbau D 373, in dem der Löser C1.4 stehen wird, muss im Fall des Abblasens des Sicherheitsventils der Stickstoff-Zuführung das Gas

gefahrlos abgeleitet werden. Der Betreiber hat dies durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

- V.9.4 In jeder Etage (außer im Erdgeschoss) des Anbaugesbäudes D 373 müssen jeweils mindestens eine Körperdusche und eine Augendusche (nach DIN EN 15154-2 [Sicherheitsnotduschen – Teil 2: Augenduschen mit Wasseranschluss]) leicht zugänglich und auffallend gekennzeichnet vorhanden sein.
- V.9.5 Für den Betrieb vom Löser (C1.4) müssen Betriebsanweisungen vorhanden sein, in denen u. a. Maßnahmen aufgeführt sind, die bei besonderen Vorkommnissen (z. B. Leckagen, Stromausfall, Ausfall von Luftreinhalteeinrichtungen) zu ergreifen sind.
- V.9.6 In den Arbeitsräumen des Schwammtuchbetriebsgebäudes D 373 ist der Schallpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist. Innerhalb von vier Monaten nach der Inbetriebnahme der neu errichteten Anlagen im Gebäudeanbau D 373 sind die Beurteilungspegel an den Arbeitsplätzen fachkundig durch Lärmmessungen ermitteln zu lassen. Die Ergebnisse der Lärmmessungen sind folgenden Stellen vorzulegen:
- a) Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/Wi - Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 43.2 - Immissionsschutz, Kreuzberger Ring 17a+b, 65205 Wiesbaden (E-Mail-Adresse: Immissionsschutz-Wi@rpda.hessen.de);
 - b) Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung VI - Arbeitsschutz, Dezernat VI 66 - Arbeitsschutz Wiesbaden, Simone-Veil-Straße 5, 65197 Wiesbaden (E-Mail-Adresse: Arbeitsschutz@rpda.hessen.de).

V.10 Werkfeuerwehr und Gefahrenabwehr

- V.10.1 Die vorstehend genehmigte Anlage darf nicht ohne eine dem jeweils aktuellen Werkfeuerwehrbescheid entsprechende Werkfeuerwehr des Standortes betrieben werden.
- V.10.2 Der Betreiber hat dem Dezernat IV/Wi 43.2 vor der erstmaligen Inbetriebnahme der geänderten Anlage eine von der Trägerin der Werkfeuerwehr - InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG - einzuholende schriftliche Bestätigung vorzulegen, dass die Vorgaben des aktuellen Werkfeuerwehrbescheides eingehalten werden.
- V.10.3 Abweichend von Nebenbestimmung V.10.1 ist auch ohne Einhaltung von Vorgaben des jeweils aktuellen Werkfeuerwehrbescheides ein Anlagenbetrieb möglich, wenn

und solange der für die Werkfeuerwehr des Standortes geltende werkfeuerwehrspezifische Teil des Notfallplans für den Industriepark Kalle-Albert und der für die hier genehmigte Anlage geltende anlagenspezifische Teil des Notfallplans für den Industriepark Kalle-Albert vorab vom Dezernat I 18 schriftlich genehmigt wurden und die darin festgelegten Maßnahmen eingehalten werden.

- V.10.4 Über die Einsetzung und die Aufhebung des anlagenspezifischen Teils des Notfallplans hat der Betreiber der hier genehmigten Anlage das Dezernat IV/Wi 43.2 unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 24 Stunden zu informieren.
- V.10.5 Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen hinsichtlich erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit dem anlagenspezifischen Teil des Notfallplans, insbesondere zur Anpassung und Einschränkung des Betriebs, erteilt.

V.11 Luftreinhaltung

- V.11.1 Alle folgenden Grenzwerte sind gleichzeitig einzuhalten und gelten für alle Betriebszustände der Anlage.
- V.11.2 Die Grenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtgehaltes an Wasserdampf.
- V.11.3 Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.
- V.11.4 Die Nebenbestimmung 8.1.1 Buchst. d im Genehmigungsbescheid vom 10. September 2001 (Az.: IV/Wi-43.2-GB-Kalle-63a) wird abgeändert und wie folgt neu gefasst: „Für den Teilstrom ‚Abluft des Schwammtuchbetriebes‘ (Gebäude D 373), der zur Gebläsestation des Abluftschorneins (Gebäude E 349) der Kalle Casings GmbH & Co. KG geleitet wird (bestehend aus
- der Raumabsaugung des Löserraumes II und III,
 - der Abluft der Vorratsbehälter B5, B5.3 und B5.4,
 - der Abluft der Koagulationslauge-Tanks B9, B19, B29 und B40,
 - der Abluft der Auspressknetter STM 1 (A25, A26), STM 2 (A27, A27.1), STM 3 (A28, A28.3) und STM 4 (A1.4, A2.4) und
 - der Abluft der Absetzgrube),
- gilt für Schwefelkohlenstoff eine Emissionsbegrenzung in Höhe von 350 mg/m³.“

- V.11.5 Die Nebenbestimmung 8.1.2 im Genehmigungsbescheid vom 10. September 2001 (Az.: IV/Wi-43.2-GB-Kalle-63a) wird aufgehoben.
- V.11.6 Die Nebenbestimmung 8.1.3 im Genehmigungsbescheid vom 10. September 2001 (Az.: IV/Wi-43.2-GB-Kalle-63a) wird abgeändert und wie folgt neu gefasst: „An der Emissionsquelle EQ 5 des Schwammtuchbetriebes (Gebäude D 373), der die Abluftströme „Abluft Trockner T1/T2/T3 - STM 1-3“ und „Abluft Trockner T4 - STM 4“ zugeführt werden, darf die Massenkonzentration für Schwefelkohlenstoff in Höhe von 50 mg/m^3 nicht überschritten werden.“
- V.11.7 Die Nebenbestimmungen 14.1.3 im Genehmigungsbescheid vom 15. Dezember 1994 (Az.: V32-53e621-Kalle-63) und 8.1.4 im Genehmigungsbescheid vom 10. September 2001 (Az.: IV/Wi-43.2-GB-Kalle-63a) werden abgeändert und wie folgt neu gefasst. „Für die Emissionsquellen EQ 6, EQ 7 und EQ 10 des Schwammtuchbetriebs gelten die folgenden Festlegungen:
- a) Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen (Gesamtstaub) an den Emissionsquellen EQ 6, EQ 7 und EQ 10 des Schwammtuchbetriebs (Gebäude D 373) dürfen den Massenstrom von $0,20 \text{ kg/h}$ nicht überschreiten.
 - b) Der Massenstrom ist nach Nr. 2.5 Buchst. b der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) die während einer Betriebsstunde bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen auftretende Emission der gesamten Anlage. Der Emissionsmassenstrom der gesamten Anlage in Bezug auf die staubförmigen emittierten Stoffe ist durch Summierung der einzelnen Massenströme, die an den Emissionsquellen EQ 6, EQ 7 und EQ 10 vorliegen, zu bilden.
 - c) Gesamtstaub schließt Feinstaub mit ein (vgl. Nr. 5.2.1 TA Luft).
 - d) Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen inklusive Feinstaub dürfen an jeder der Emissionsquellen die Massenkonzentration von $0,15 \text{ g/m}^3$ nicht überschreiten.“
- V.11.8 Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens muss kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein. Die Nachweisgrenzen sind im Messbericht als Abgas-Konzentrationsgrößen auszuweisen. Im Falle von Summenemissionswerten muss die Summe der einzelnen Nachweisgrenzen für die Bestimmung der zu summierenden Komponenten kleiner als ein Zehntel des Summenemissionswertes sein. Einzelergebnisse unterhalb der jeweiligen Nachweisgrenze sind bei der Summenbildung nicht zu berücksichtigen.

- V.11.9 Die Emissionsmessungen sind unter Beachtung der in Anhang 5 zur TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ und der darin beschriebenen Messverfahren durchzuführen. Sofern für eine Messkomponente ein Standardreferenzverfahren nach CEN-Norm des Europäischen Komitees für Normung zur Verfügung steht, so ist dieses Verfahren anzuwenden. Stehen keine genormten Messverfahren zur Verfügung, so ist das Messverfahren mit dem Dezernat IV/Wi 43.2 abzustimmen. Die Probenahmestrategie nach DIN EN 15259 (Luftbeschaffenheit – Messung von Emissionen aus stationären Quellen – Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht) ist anzuwenden.
- V.11.10 Zur Feststellung, ob die Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der vierten Schwammtuchmaschine Messungen von einer Stelle, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 zur 41. BImSchV bekannt gegeben worden sind, durchführen zu lassen.
- V.11.11 Die Messungen nach der Nebenbestimmung V.11.10 sind jeweils im Abstand von drei Jahren zu wiederholen.
- V.11.12 Bei überwiegend zeitlich unveränderlichen Betriebsbedingungen sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, z. B. bei Reinigungs- oder Regenerierungsarbeiten oder bei längeren An- oder Abfahrvorgängen oder im Teillastbetrieb, durchzuführen.
Bei überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sind Einzelmessungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die zu den höchsten Emissionen führen können, durchzuführen.
- V.11.13 An den Emissionsquellen EQ 6, EQ 7 und EQ 10 sind Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchzuführen.
- V.11.14 Im Rahmen der Messungen an den Emissionsquellen EQ 6, EQ 7 und EQ 10 ist eine detaillierte Dokumentation der Betriebsweise vorzunehmen. Insbesondere muss nachvollziehbar sein, dass die Beprobung auf den Prozess abgestimmt und somit der Zustand der höchsten Emission tatsächlich erfasst wurde. Hierfür sind im Messbericht alle Informationen, insbesondere die Anzahl der (Salzungs-)Vorgänge,

Start/Ende, Dauer, Aufgabemenge und Stillstandzeiten aufzunehmen, die einen Abgleich mit den Zeiten der Probeentnahme ermöglichen.

- V.11.15 Die Dauer der Einzelmessung beträgt eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Abweichungen sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen.
- V.11.16 Zur Durchführung der in diesem Bescheid aufgeführten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen. Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Norm DIN EN 15259 sind zu beachten. Die Messplätze müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Zudem sind die Messplätze nach den Angaben der beauftragten Messstelle mit notwendigen Versorgungsanschlüssen auszurüsten.
- V.11.17 Der beauftragten Messstelle sind sämtliche für die ordnungsgemäße Feststellung der Emissionen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Soweit es erforderlich ist, sind bei der Durchführung der Messungen auch Hilfskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen.
- V.11.18 Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen ist von der beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan, der den Vorgaben der DIN EN 15259 zu entsprechen hat, zu erstellen. Dieser muss z. B. Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Anzahl der Einzelmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen, die Messunsicherheit sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.
- V.11.19 Die Messstelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Durchführung der Messung, dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (Dezernat I3 - Luftreinhaltung: Emissionen; Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel; E-Mail-Adresse: Emission@hlnug.hessen.de) und dem Regierungspräsidium Darmstadt (Dezernat IV/Wi 43.2 - Immissionsschutz, Kreuzberger Ring 17a+b, 65205 Wiesbaden; E-Mail-Adresse: Immissionsschutz-Wi@rpda.hessen.de) zukommen zu lassen.
- V.11.20 Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen, der dem entsprechenden Anhang der Richtlinie VDI 4220

Blatt 2 (Qualitätssicherung - Anforderungen an Stellen für die Ermittlung luftverunreinigender Stoffe an stationären Quellen und in der Außenluft - Anforderungen an Messberichte) entsprechen muss. Dazu hat der Betreiber die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie zur Verfügung gestellten Musterbericht für Emissionsmessungen nach VDI 4220 Blatt 2 (Anhang A) zu verwenden.

- V.11.21 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, innerhalb der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist, die bei mindestens fünf Jahren liegt, die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Dezernat I3, und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Wi 43.2, auf Anforderung vorzulegen.
- V.11.22 Die Messstelle ist zu verpflichten, unverzüglich, jedoch spätestens zwölf Wochen nach Abschluss der jeweiligen Messung, zwei Ausfertigungen des Messberichtes dem Dezernat IV/Wi 43.2 direkt zu übersenden. Der Messbericht kann auch in elektronischer Form übermittelt werden (E-Mail-Adresse: Immissionsschutz-Wi@rpda.hessen.de).
- V.11.23 Es ist nicht zulässig, eine Stelle oder einen Sachverständigen für Messungen einzusetzen, die oder der in diesem Genehmigungsverfahren beratend tätig gewesen ist bzw. die oder der Gutachten oder Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat. Dies gilt entsprechend auch für Messungen an Anlagen, bei deren Betrieb die Stelle oder der Sachverständige (z. B. als Immissionsschutzbeauftragter) mitwirkt oder mitgewirkt hat.
- V.11.24 Die Nebenbestimmung 15.2 aus dem Genehmigungsbescheid vom 15. Dezember 1994 (Az.: V32-53e621-Kalle-63) wird aufgehoben und durch folgende Nebenbestimmung ersetzt: Bei Ausfall der Ableitung des Teilstromes „Abluft Schwammtuchbetrieb“ über den Schornstein Gebäude E 339 der Kalle Casings GmbH & Co. KG und Emission über die Notauslässe EQ 1 und EQ 11 auf dem Gebäude D 373 ist der Schwammtuchbetrieb nach Verbrauch der vorrätigen Viskose herunterzufahren. Ausnahmen hiervon sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Regierungspräsidiums Darmstadt, Dezernat IV/Wi 43.2, zulässig.
- V.11.25 Die Nebenbestimmung 15.3 aus dem Genehmigungsbescheid vom 15. Dezember 1994 (Az.: V32-53e621-Kalle-63) wird aufgehoben und durch folgende Nebenbestimmung ersetzt: Jede Aktivierung des Notauslasses EQ 1 oder des Notauslasses EQ 11 ist dem Dezernat IV/Wi 43.2 unverzüglich mitzuteilen.

V.12 Lärmschutz

- V.12.1 Die von dem Betrieb der Anlage zur Herstellung von Schwammtüchern und deren Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschemissionen einschließlich der Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück sowie der Fahrzeuggeräusche bei der Ein- und Ausfahrt, die in Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage und den Nebeneinrichtungen entstehen, sind so weit zu begrenzen, dass ihr Beitrag zusammen mit der bereits vorhandenen Lärmvorbelastung die in den Nebenbestimmungen V.12.2, V.12.3, V.12.4 und V.12.6 festgesetzten Immissionsrichtwerte nicht überschreitet. Dies ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
- V.12.2 An den maßgeblichen Immissionsorten der Flur- bzw. Grundstücke
- a) Hambuschstraße 2,
 - b) Teplitzstraße 31 und
 - c) Breslauer Straße 79
- sind die folgenden Immissionsrichtwerte einzuhalten:
- a) tags 60 dB(A),
 - b) nachts 45 dB(A).
- V.12.3 An dem maßgeblichen Immissionsort des Flur- bzw. Grundstücks Kasteler Straße 38 sind die folgenden Immissionsrichtwerte einzuhalten:
- a) tags 65 dB(A),
 - b) nachts 50 dB(A).
- V.12.4 An den maßgeblichen Immissionsorten der Gebäude D 337, D 376 und E 357 im Industriepark Kalle-Albert sind die folgenden Immissionsrichtwerte einzuhalten:
- a) tags 70 dB(A),
 - b) nachts 70 dB(A).
- V.12.5 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die in den Nummern V.12.2, V.12.3 und V.12.4 festgesetzten Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
- V.12.6 Bei Körperschallübertragung sind in betriebsfremden schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109-1 (Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen) folgende Immissionsrichtwerte einzuhalten:
- a) tags 35 dB(A),
 - b) nachts 25 dB(A).

- V.12.7 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die in Nebenbestimmung V.12.6 festgesetzten Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.
- V.12.8 Die Immissionsrichtwerte nach den Nebenbestimmungen V.12.2, V.12.3, V.12.4 und V.12.6 beziehen sich auf folgende Zeiten:
a) tags 06:00 – 22:00 Uhr,
b) nachts 22:00 – 06:00 Uhr.
- V.12.9 Die von der Anlage ausgehenden tieffrequenten Geräusche (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz) dürfen in den schutzbedürftigen Räumen im Sinne von DIN 4109-1 bei geschlossenen Fenstern die in der DIN 45680 Beiblatt 1 (Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft – Hinweise zur Beurteilung bei gewerblichen Anlagen) genannten Anhaltswerte nicht überschreiten.
- V.12.10 Die Anlage zur Herstellung von Schwammtüchern ist so zu ändern und so zu betreiben, dass der auf die Lärminderung bezogene Stand der Technik nach § 3 Abs. 6 BImSchG stets eingehalten wird. Dabei sind sowohl Maßnahmen an der Schallquelle als auch solche auf dem Ausbreitungsweg, soweit diese in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit der Schallquelle stehen, zu berücksichtigen.
- V.12.11 Die der Immissionsprognose (Bericht über die Durchführung einer Geräuschimmissionsprognose der InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG vom 13. Juli 2022, Messberichtsnummer „SB: 49b / 2021“) zugrunde gelegten Ausgangswerte und Randbedingungen sind einzuhalten. Ebenso einzuhalten sind die im Rahmen der Immissionsprognose ermittelten Beurteilungspegel an den im zuvor genannten Bericht aufgeführten Immissionsorten. Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Technik zur Lärminderung erfüllt wird und die festgesetzten Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschritten werden.
- V.12.12 Störungen an der vorstehend genehmigten Anlage, die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen, sind sofort zu beseitigen.

V.13 Abfallwirtschaft

- V.13.1 Den Abfällen werden folgende Abfallschlüssel zugewiesen (§ 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis [AVV]):

AVV-Abfall- schlüssel	AVV-Abfallbezeichnung	betriebsinterne Abfall- bezeichnung	Kurzbe- zeichnung
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen; K-Lauge	Av12
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	eisenhaltige Späne	Av3
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	nicht chlorierte Motoröle	Av6
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	Papier/Pappe	Av4
15 01 03	Verpackungen aus Holz	Holz (Paletten)	Av5
15 01 06	gemischte Verpackungen	Schwammtücher, gemischte Verpackungen; Schwammtuch	Av7.1
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Metall- und Kunststoffgebinde mit schädlichen Restinhalten	Av8
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	verbrauchte Aufsaugmittel	Av9
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	Fluidsorb (zerkleinertes Schwammtuch), verunreinigt mit Aktivkohle; Schwammtuch	Av7.2
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Viskosekoagulat	Av2
20 01 40	Metalle	Metalle	Av10
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	A _B 1
20 03 07	Sperrmüll	Sperrmüll	Av11

- V.13.2 Die im Rahmen dieser Genehmigung festgelegten Abfallschlüssel sind beim Umgang mit den Abfällen anzuwenden.
Änderungen der Abfallschlüsselzuordnungen sind der Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat vor einer geplanten Annahme oder Entsorgung anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

V.14 Industriell-gewerbliches Abwasser

- V.14.1 Der Abwasseranfall und die Schadstofffracht des Abwassers sind so gering zu halten wie möglich; insbesondere folgende Maßnahmen sind zu ergreifen:
- a) Einsatz wassersparender Verfahren bei Wasch- und Reinigungsvorgängen;
 - b) Wiederaufbereitung und Rückführung von überschüssiger Lauge;
 - c) Einsatz von Zellstoff, der keinen höheren Gehalt an organisch gebundenen Halogenen als 150 g AOX pro Tonne Zellstoff (AOX gemessen gemäß DIN 38414-18);
 - d) Einsatz von Bleichbädern, die kein Chlor oder chlorabspaltende Mittel enthalten.
- V.14.2 Es sind ausreichende Rückhaltekapazitäten für Abwasser und Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Wiederverwendung, Behandlung oder Entsorgung zurückgehaltenen Abwassers vorzuhalten, die bei außerplanmäßigen Betriebszuständen unkontrollierte Abwasseremissionen verhindern.
Eine entsprechende Risikobewertung ist in Absprache mit der Betreiberin der Abwasseranlagen des Industrieparks Kalle-Albert (InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG) vorzunehmen und die daraus resultierenden „Handlungsanweisungen“ bei außerplanmäßigen Betriebszuständen sind im Betrieb vorzuhalten bzw. dem Betriebspersonal zugänglich zu machen.
- V.14.3 Der Nachweis für die Einhaltung der unter Nebenbestimmung V.14.1 aufgeführten allgemeinen Anforderungen ist (neben anderen, abwasserspezifischen Daten) in einem sogenannten „betrieblichen Abwasserkataster“ zu erbringen.
Ein gemäß Anlage 2 der Abwasserverordnung (AbwV) in Bezug auf die beantragte Maßnahme, aktualisiertes betriebliches Abwasserkataster, ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/Wi - Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.3 - Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz, bis zur Inbetriebnahme vorzulegen.
- V.14.4 An das Abwasser aus der Herstellung von Schwammtüchern vor der Vermischung mit anderem Abwasser werden folgende Anforderungen gestellt:
- a) 30 g AOX pro Tonne Schwammtuch:
 - i. Die AOX-Bestimmung hat gemäß DIN EN ISO 9562 zu erfolgen.

- ii. Die AOX-Schadstofffracht wird aus den Konzentrationswerten der Stichprobe und aus dem zugehörigen Abwasservolumenstrom (pro Tag) bestimmt.
 - iii. Die Schwammtuchmenge wird ermittelt über die Quadratmeterzahl und die durchschnittlichen Flächengewichte (wie im Antrag angegeben: „verkaufsfertiges Produkt, leicht angefeuchtet“) seit der letzten Probenahme.
- b) TOC-Fracht-Minderung um mindestens 80 Prozent:
- i. Für den Nachweis der Frachtverminderung ist das Ergebnis einer Untersuchung gemäß DIN EN ISO 9888 (sogenannter „Zahn-Wellens-Test“) zugrunde zu legen.
 - ii. Eine mindestens 80%ige Frachtverminderung ist entbehrlich, sofern der Nachweis geführt wird, dass die aus der Herstellung von Schwammtüchern in das Gewässer eingeleitete TOC-Restfracht 20 kg je Tag, 300 kg je Jahr oder 1 kg je Tonne Produktionskapazität des organischen Zielproduktes (also Schwammtuchmenge) unterschreitet.
 - iii. Eine TOC-Bestimmung hat gemäß DIN EN 1484 zu erfolgen.

V.14.5 Der Nachweis für die Einhaltung der unter der Nebenbestimmung V.14.4 a genannten Anforderung ist 6-mal pro Jahr zu führen.

Der Nachweis für die Einhaltung der unter der Nebenbestimmung V.14.4 b genannten Anforderung ist 2-mal pro Jahr zu führen.

Die vorgenannten Abwasseruntersuchungsergebnisse sind der Oberen Wasserbehörde bis zum 31. März des Folgejahres 2022 vorzulegen.

V.14.6 Das Abwasser aus Wasch- und Spülbädern darf nur organische Komplexbildner enthalten, die einen DOC-Abbaugrad von 80 Prozent nach 28 Tagen erreichen (Abbaugrad bestimmt gemäß DIN EN ISO 9888).

V.15 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

V.15.1 Wenn beabsichtigt ist, den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/Wi - Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.1 - Grundwasser, Bodenschutz und Dezernat IV/Wi 43.2 - Immissionschutz, unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

- V.15.2 Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- V.15.3 Die noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.
Abfälle sind unter Beachtung der Abfallhierarchie des § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind die Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.
- V.15.4 Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).
- V.15.5 Im Falle der Betriebseinstellung sind sachkundige Arbeitnehmer und Fachkräfte im erforderlichen Umfang solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- V.15.6 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.
- V.15.7 Zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 4 BImSchG ist nach Betriebseinstellung der Anlage der Zustand des Bodens und des Grundwassers mit dem Ausgangszustand zu vergleichen. Im Falle erheblicher Verschmutzungen sind diese unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 BImSchG in den Ausgangszustand zurückzuführen.
- V.15.8 Nach der Anzeige der Stilllegung nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist dem Dezernat IV/Wi 41.1 unverzüglich ein auf den Ausgangszustandsbericht abgestimmtes Untersuchungskonzept vorzulegen. Die Erstellung dieses Untersuchungskonzeptes ist bis spätestens 14 Tage nach Stilllegungsanzeige in Auftrag zu geben.
- V.15.9 Auf der Basis des Untersuchungskonzeptes ist unverzüglich ein Bericht zu Boden und Grundwasser zu erstellen, in den insbesondere folgende Punkte aufzunehmen sind:
- a) Parameter, die eine erhebliche Verschmutzung gegenüber dem Ausgangszustand aufweisen;

- b) Flächen, die in den Ausgangszustand zurückgeführt werden müssten;
- c) Bewertung der Ergebnisse;
- d) ausführliche Begründung, falls aus Verhältnismäßigkeitsgründen eine Rückführung für bestimmte Parameter oder Flächen nicht vorgesehen wird.

Der Bericht ist dem Dezernat IV/Wi 41.1 spätestens drei Monate nach Stilllegung der Anlage zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise vorzulegen.

V.15.10 Im Falle erheblicher Verschmutzung ist anhand des Berichtes zu Boden und Grundwasser ein Rückführungskonzept zu entwickeln, das u. a. folgende Punkte berücksichtigt:

- a) vorgesehene Rückführungsverfahren;
- b) vorgesehener Zeitraum für die Rückführung;
- c) mögliche Nachweise der erfolgreichen Rückführung;
- d) Kennzeichnung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.

Das Rückführungskonzept ist zur Abstimmung der Rückführungsmaßnahmen dem Dezernat IV/Wi 41.1 spätestens drei Monate nach Stilllegung der Anlage vorzulegen. Ohne Zustimmung der zuständigen Behörde darf nicht mit Rückführungsarbeiten begonnen werden.

V.15.11 Das Untersuchungskonzept, die Untersuchung, der Bericht zu Boden und Grundwasser sowie das Rückführungskonzept sind durch Sachverständige nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in Verbindung mit § 6 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) oder eigenes qualifiziertes Personal zu erstellen. Die Sach- und Fachkunde sind entsprechend zu dokumentieren.

VI. Begründung

VI.1 Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht aufgrund von § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Die zuständige Genehmigungsbehörde ist das Regierungspräsidium Darmstadt. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) in Verbindung mit § 3 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) und § 2 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen.

VI.2 Genehmigungshistorie

Am 16. Dezember 1957 wurde die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Schwammtüchern, mit einer Produktionskapazität von 3,6 Mio. m² Schwammtuch pro Jahr, genehmigt (Az.: III1d-G16/56). Am 15. Dezember 1994 wurde der Hoechst AG, Werk Kalle-Albert, gestattet, die zuvor genannte Anlage zur Herstellung von Schwammtüchern derart zu verändern, sodass eine Produktionskapazität an Schwammtuch von 6 Mio. m²/a möglich war (Az.: V32-53e621-Kalle-63). Am 10. September 2001 wurde der Kalle GmbH & Co. KG erlaubt, die Anlage zur Herstellung von Schwammtüchern erneut wesentlich zu verändern und eine dritte Schwammtuchmaschine zu errichten und zu betreiben, um pro Jahr 10 Millionen Quadratmeter Schwammtuch herstellen zu können (Az.: IV/Wi-43.2-GB-Kalle-63a).

VI.3 Anlagenabgrenzung

Die Anlage im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird abgegrenzt, wie im Abschnitt I dieses Bescheides dargelegt.

VI.4 Verfahrensablauf

Die Kalle GmbH hat mit Schreiben vom 28. Februar 2022 den Antrag gestellt, die Anlage zur Herstellung von Schwammtüchern nach § 16 BImSchG wesentlich zu ändern. Beabsichtigt sind die Errichtung und der Betrieb einer vierten Schwammtuchmaschine.

Der Antrag wurde im Zusammenwirken mit den nachfolgend aufgeführten Behörden auf Vollständigkeit geprüft.

1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Referat Infra I 3 - Hoheitliche Aufgaben;
2. Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie; Dezernat I 4 - Lärm, Erschütterungen, Abfall, Luftreinhaltung; Anlagen;
3. Regierungspräsidium Darmstadt; Dezernat I 18 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung;
4. Regierungspräsidium Darmstadt; Dezernat IV/Wi 41.1 - Grundwasser, Bodenschutz;
5. Regierungspräsidium Darmstadt; Dezernat IV/Wi 41.2 - Oberflächengewässer;
6. Regierungspräsidium Darmstadt; Dezernat IV/Wi 41.3 - Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz;
7. Regierungspräsidium Darmstadt; Dezernat IV/Wi 42 - Abfallwirtschaft;
8. Regierungspräsidium Darmstadt; Dezernat IV/Wi 43.2 - Immissionsschutz (Energie, Chemie, Abfall);

9. Regierungspräsidium Darmstadt; Dezernat V 53.1 - Naturschutz (Planungen und Verfahren);
10. Regierungspräsidium Darmstadt; Dezernat VI 66 - Arbeitsschutz Wiesbaden;
11. Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden; Amt 53 - Gesundheitsamt;
12. Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden; Amt 63 - Bauaufsichtsamt.

Das Brandschutzkonzept der Antragstellerin wurde durch einen nach § 29b Abs. 1 BImSchG von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekanntgegebenen Sachverständigen der Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe AG (Merseburger Straße 237, 06130 Halle) geprüft und beurteilt. Die Bekanntgabe des Sachverständigen erstreckte sich auf alle im Rahmen des § 29a BImSchG anfallenden sicherheitstechnischen Prüfungen und Prüfungen sicherheitstechnischer Unterlagen für Anlagenarten der Nummer 4.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV in den Fachgebieten (Ziffern entsprechend Anlage 2 Buchst. B zur 41. BImSchV) „Brandschutz“ (Nr. 15) und „Fachfragen zum Brandschutz einschließlich Löschwasserrückhaltung“ (Nr. 15.1). Die Beteiligung des zuvor genannten Sachverständigen erfolgte, damit die Genehmigungsbehörde die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens der Antragstellerin für die Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beurteilen konnte.

Überdies wurde das Amt 63 (Umweltamt) bei dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden von dem Vorhaben der Antragstellerin in Kenntnis gesetzt.

Die Antragsunterlagen zur Genehmigung wurden mit Schreiben der Kalle GmbH vom 9. Mai 2022, 29. Juli 2022, 7. September 2022, 13. Oktober 2022 und 25. Oktober 2022 vervollständigt. Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 27. Oktober 2022 festgestellt. Mit Schreiben vom 28. Oktober 2022 reichte die Antragstellerin zusätzlich eine aktualisierte Version des Brandschutzkonzeptes und eine überarbeitete Fassung der Brandlastberechnung ein.

Mit Schreiben vom 28. Februar 2022 hat die Antragstellerin ferner die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Durchführung der Baumaßnahmen gemäß dem vorgelegten Bauantrag zur Erweiterung des Gebäudes D 373 um einen Anbau und einen Salzbunker neben dem Anbau sowie die Installation der erforderlichen Anlagenkomponenten in den neu errichteten Anbau zur Herstellung der vierten Schwammtuchmaschine - ohne die Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der vierten Schwammtuchmaschine erforderlich sind - beantragt.

Der vorzeitige Beginn wurde mit Bescheid vom 17. November 2022 zugelassen, da die Voraussetzungen des § 8a Abs. 1 BImSchG erfüllt waren und atypische Umstände, die zu einer anderen Entscheidung geführt hätten, nicht vorlagen.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu erwarten sind. Das Genehmigungsverfahren wurde daher ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Mit Bescheid vom 27. Januar 2023 wurde die Frist über die Entscheidung des Genehmigungsantrags bis zum 27. April 2023 verlängert, da die Antragstellerin noch Zeit benötigte, die Stellungnahme zum Anhörungsentwurf dieses Genehmigungsbescheids fertigzustellen. Am 25. April 2023 erfolgte eine nochmalige Verlängerung der Frist über die Entscheidung des Genehmigungsantrags um drei Monate. Grund hierfür waren die umfangreichen Prüfungen im Zusammenhang mit den Nebenbestimmungen zur Werkfeuerwehr und Gefahrenabwehr. Die Fristverlängerungen erfolgten auf Grundlage von § 16 Abs. 3 S. 2 BImSchG in Verbindung mit § 10 Abs. 6a S. 2 BImSchG.

VI.5 Anhörung nach § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz

VI.5.1 Zur Anhörung nach § 28 Abs. 1 HVwVfG vom 9. Dezember 2022

Mit E-Mail vom 9. Dezember 2022 wurde der Antragstellerin ein Entwurf des Genehmigungsbescheides zur Kenntnis gegeben. Sie erhielt damit die Gelegenheit, sich gemäß § 28 Abs. 1 HVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Am 31. Januar 2023 legte die Antragstellerin eine Stellungnahme zu diesem Anhörungsentwurf des Genehmigungsbescheids vor. Darin bat sie um Überarbeitung der vorgesehenen Nebenbestimmungen V.5.1, V.7.5, V.7.7, V.11.7, V.11.12, V.14.3 und V.14.4. Zu den Auflagenvorbehalten in den vorgesehenen Nebenbestimmungen V.2.5 und V.4.3, auf die ausdrücklich hingewiesen wurde, hat sich die Antragstellerin nicht geäußert.

Am 2. Februar 2023 hat die Antragstellerin zudem telefonisch die Gründe für ihre bereits zuvor angekündigten Bedenken gegen die Nebenbestimmungen im Abschnitt V.10 des Anhörungsentwurfs dieses Genehmigungsbescheids vorgetragen. Sie teilte u. a. mit, dass die Nebenbestimmungen zur Werkfeuerwehr den Bestand der Genehmigung von Gegebenheiten abhängig machten, welche sich außerhalb des Einflussbereiches der Antragstellerin befänden und über welche sie keine hinreichende Kenntnis habe.

Zur Nebenbestimmung V.5.1:

Die Antragstellerin übersandte der Genehmigungsbehörde zusammen mit ihrer Stellungnahme ein Schreiben des Luftfahrtamtes der Bundeswehr vom 17. Oktober 2022 mit dem Aktenzeichen 56-03-15/22-10-6 (Betreff: Vollzug des Luftverkehrsgesetzes). Das Schreiben

war an die InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG gerichtet. Das Luftfahrtamt der Bundeswehr gibt in seinem Schreiben an, dass für die von der InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG beantragte Errichtung eines Mobilkrans bei Einhaltung der von der InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG übermittelten Daten (Koordinaten, Geländehöhe, Kranhöhe, Zeitraum) keine Genehmigung erforderlich ist. Auf der Grundlage dieses Schreibens beantragte die Antragstellerin eine Änderung der Nebenbestimmung V.5.1. Sie forderte, dass die Höhe des Baukrans, welche die InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG dem Luftfahrtamt der Bundeswehr für ihr Projekt mitteilte, in die Nebenbestimmung V.5.1 aufgenommen wird.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr teilte der Genehmigungsbehörde am 31. Januar 2023 mit, dass die von der Antragstellerin vorgeschlagene Änderung der Nebenbestimmung V.5.1 nicht vorgenommen werden kann, da die Nebenbestimmung dann nicht mehr richtig wäre.

Die Werte für die Kranhöhe (hier: 96,5 m über GND und 184 m über NHN) gelten nur für das Vorhaben der InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG, d. h. bei gleichbleibenden Koordinaten und identischer Geländehöhe. Zudem galten sie auch nur in dem von der InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG angegebenen Zeitraum. Beim Vorhaben der Antragstellerin werden andere Parameter vorliegen. Die Höhe des Baukrans ist überdies nur ein Parameter, der in die Entscheidung des Luftfahrtamtes der Bundeswehr einfließt. Zum Beispiel spielen auch die Flugrouten eine Rolle.

Für die Aufstellung eines Luftfahrthindernisses in einem Bauschutzbereich (hier: Aufstellung eines Baukrans im Bauschutzbereich gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a Luftverkehrsgesetz [LuftVG] des Militärflugplatzes Wiesbaden-Erbenheim [ETOU]) ist gemäß § 15 LuftVG in Verbindung mit § 12 LuftVG die Genehmigung oder Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde (hier: Luftfahrtamt der Bundeswehr) erforderlich.

Aus den zuvor genannten Gründen hat die Antragstellerin die in Nebenbestimmung V.5.1 aufgelisteten Angaben dem Luftfahrtamt der Bundeswehr immer mitzuteilen, wenn ein Baukran, z. B. für die Errichtung des Anbaus oder zum Einheben von Anlagenteilen, aufgestellt wird. Das Luftfahrtamt der Bundeswehr führt dann die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung durch und trifft eine Entscheidung.

Abschließend ist hier noch anzumerken, dass die Bescheide über die Entscheidungen des Luftfahrtamtes der Bundeswehr kostenfrei ergehen und somit keine Verwaltungskosten für die Antragstellerin anfallen.

Zur Nebenbestimmung V.7.5:

Die Antragstellerin gab in ihrer Stellungnahme an, dass die BetrSichV generell von ihr einzuhalten sei. Sie hält daher eine so detaillierte Festlegung zu den Aufzeichnungen und zur Aufbewahrung der Aufzeichnungen, wie im Anhörungsentwurf dieses Bescheides, für nicht erforderlich. Der Antragstellerin reichen allgemeinere Hinweise auf die BetrSichV aus. Sie begründete dies damit, dass zukünftige Gesetzesänderungen zu Abweichungen zwischen den dann aktuell gültigen gesetzlichen Regelungen und der Nebenbestimmung V.7.5 führen könnten.

Gemäß § 37 Abs. 1 HVwVfG muss ein Verwaltungsakt inhaltlich hinreichend bestimmt sein. Dies gilt auch für Nebenbestimmungen. Dies bedeutet zum einen, dass die durch den Verwaltungsakt getroffene Regelung so vollständig und klar formuliert sein muss, dass für den Adressaten erkennbar ist, was genau von ihm gefordert wird und er sein Verhalten danach ausrichten kann. Zum anderen muss die Regelung eine geeignete Grundlage für etwaige Entscheidungen (wie Vollstreckungsmaßnahmen) der zuständigen Behörde sein, die mit der Überwachung der Einhaltung der Regelung betraut ist. Ist eine Nebenbestimmung zu unbestimmt, kann sie unter Umständen nicht vollziehbar sein, was dazu führen kann, dass der Verwaltungsakt - und damit die Genehmigung - rechtswidrig wird.

Unter Würdigung des von der Antragstellerin vorgetragenen Wunsches und unter Berücksichtigung der zuvor genannten gesetzlichen Vorgaben des HVwVfG wurde die Nebenbestimmung V.7.5 angepasst und entsprechend dem Wunsch der Antragstellerin gekürzt.

Zur Nebenbestimmung V.7.7:

Die Antragstellerin legte in ihrer Stellungnahme dar, dass die Regelungen der GefStoffV grundsätzlich von ihr einzuhalten seien. Aus diesem Grund hält sie eine so detaillierte Festlegung der Inhalte der Betriebsanweisung wie im ersten Anhörungsentwurf dieses Genehmigungsbescheids für nicht erforderlich. Sie schlug vor, die Auflistung der einzelnen Inhalte der Betriebsanweisung aus der Nebenbestimmung V.7.7 zu entfernen. Des Weiteren vertritt sie die Ansicht, dass der Punkt *Folgen der Nichtbeachtung der Vorgaben in der Betriebsanweisung* nicht zutreffend sei.

Die Nebenbestimmung wurde unter Berücksichtigung des Änderungswunsches der Antragstellerin von der zuständigen Genehmigungsbehörde überarbeitet. Anstelle der Auflistung der einzelnen Inhalte wurde auf die wichtigsten Vorschriften verwiesen, aus der diese Inhalte hervorgehen und die bei der Ausarbeitung der Betriebsanweisung zu beachten sind.

Der Punkt *Folgen der Nichtbeachtung der Vorgaben in der Betriebsanweisung* bezieht sich nicht, wie von der Antragstellerin angenommen, auf disziplinarische Maßnahmen, sondern auf Verletzungen und Sachschäden. Gemäß der DGUV Information 211-010 ist dieser Punkt bei der Ausarbeitung von Betriebsanweisungen zu berücksichtigen.

Zu den Nebenbestimmungen V.10.1 bis V.10.5:

Im ersten Anhörungsentwurf war als Nebenbestimmung V.10.1 eine aufschiebende und auflösende Bedingung enthalten, die die Wirksamkeit des Genehmigungsbescheids vom Vorhandensein einer in Organisation, Funktionsstärke und Ausrüstung dem aktuell gültigen Werkfeuerwehrbescheid entsprechenden Werkfeuerwehr abhängig machen sollte. Dies war deshalb vorgesehen gewesen, weil zum Sicherstellen gesetzlicher Voraussetzungen vor allem aufschiebende Befristungen oder Bedingungen in Betracht kommen (Schoch/Schneider/Schröder VwVfG § 36 Rn. 125). Das ist beim Brandschutz wegen der damit verbundenen Gefahren besonders wichtig. So lag auch der Grund für die hier zunächst vorgesehene, auf § 12 Abs. 1 S. 1 BImSchG gestützte auflösende Bedingung darin, dass die Rechtsfolgen der Genehmigung mit ihrem Eintritt ohne Weiteres wegfallen, ohne dass es einer zusätzlichen hoheitlichen Maßnahme bedarf. Die Genehmigungsbehörde muss dann also nicht mehr tätig werden (vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Mann BImSchG § 12 Rn. 60).

Die Antragstellerin verstand die Version der Nebenbestimmung V.10.1, die ursprünglich im Anhörungsentwurf dieses Bescheids enthalten war, so, dass die auflösende Bedingung beispielsweise schon dann einträte, wenn die Werkfeuerwehr auch nur vorübergehend, z. B. wegen akuter Krankheitsfälle, nicht die im Werkfeuerwehrbescheid geforderte Funktionsstärke aufwies. Genau ab diesem Zeitpunkt würde die Genehmigung nach dem Wortlaut unwirksam und könne auch nicht wieder aufleben. Ein Weiterbetrieb der Anlage stelle ab diesem Moment eine Straftat dar. Die Anlage wäre daher sofort – laut Aussage der Antragstellerin mit negativen Konsequenzen für die Abwassersituation – herunterzufahren. Zudem würde die Wiederinbetriebnahme die Erteilung einer neuen Genehmigung voraussetzen. Ferner wisse die Antragstellerin auch gar nicht, ob und wann die Werkfeuerwehr den Anforderungen entspricht. Aus den zuvor genannten Gründen forderte die Antragstellerin eine Regelung, die den Bestand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung an sich belässt.

Dennoch wurde die Forderung der Antragstellerin geprüft. Die ursprünglich vorgesehene Bedingung konnte durch eine Auflage ersetzt werden und die Nebenbestimmungen im Abschnitt V.10 wurden entsprechend überarbeitet. Dies war u. a. deswegen möglich, da die Trägerin der Werkfeuerwehr des Industrieparks Kalle-Albert - InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG - mitgeteilt hat, wie sie sicherstellt, dass die Antragstellerin sofort davon in Kenntnis gesetzt wird, wenn die Werkfeuerwehr Vorgaben des jeweils aktuellen Werkfeuerwehr-

bescheides nicht erfüllt. Die Informationsweitergabe soll durch den Leiter der Werkfeuerwehr erfolgen, der zugleich der Brandschutzbeauftragte der Antragstellerin ist. Dadurch hat die Antragstellerin die Möglichkeit, darauf zu reagieren, wenn die Werkfeuerwehr nicht den an sie gestellten Anforderungen entspricht. Dies ist deswegen erforderlich, da der Betrieb der hier genehmigten Anlage ohne eine den Vorgaben des jeweils aktuellen Werkfeuerwehrbescheides entsprechende Werkfeuerwehr des Standortes nicht gestattet ist (vgl. Nebenbestimmung V.10.1).

Ferner beabsichtigt die Trägerin der Werkfeuerwehr einen Notfallplan für den Industriepark Kalle-Albert einzuführen, in dem Maßnahmen beschrieben werden sollen, die die Werkfeuerwehr (werkfeuerwehrspezifischer Teil des Notfallplans) und die die Betreiber von Anlagen (anlagenspezifischer Teil des Notfallplans) umzusetzen haben, wenn und solange die Werkfeuerwehr des Standortes Vorgaben des jeweils aktuellen Werkfeuerwehrbescheides nicht erfüllt. Die in den unterschiedlichen Teilen des Notfallplans festgelegten Maßnahmen sollen insbesondere dazu dienen, die Wahrscheinlichkeit des Eintritts und die Auswirkungen eines Brandes, einer Explosion, der Freisetzung eines gefährlichen Stoffes und der Schädigung einer Person herabzusetzen, damit sichergestellt ist, dass sich die Schadensrisiken im gesamten Industriepark nicht erhöhen, wenn die Werkfeuerwehr nicht den Vorgaben des Werkfeuerwehrbescheides entspricht. In dem Notfallplan sollen zudem auch die Meldewege für den Fall festgehalten werden, dass die Leitung der Werkfeuerwehr abwesend ist, damit die Informationsweitergabe zur Antragstellerin jederzeit gewährleistet ist.

Der Vorschlag der Trägerin der Werkfeuerwehr in Bezug auf die Einführung eines Notfallplans wurde von den Dezernaten I 18 und IV/Wi 43.2 geprüft. Es wurde befunden, dass dieser Ansatz nach jetzigem Kenntnisstand gut geeignet erscheint, den Sicherheitsanforderungen angemessen Rechnung zu tragen. Gleichwohl ist jedoch eine regelmäßige Evaluierung der Maßnahmen erforderlich, um festzustellen, ob die Nebenbestimmungen zur Werkfeuerwehr und Gefahrenabwehr im Abschnitt V.10 dieses Bescheides noch passen oder ob sie einer Aktualisierung bedürfen. Es kann also erforderlich sein, im Laufe der Zeit weitere Nebenbestimmungen im Zusammenhang mit dem anlagenspezifischen Teil des Notfallplans festzulegen, insbesondere zur Anpassung und Einschränkung des Betriebs während des Wirksamwerdens des Notfallplans. Daher ist es zum jetzigen Zeitpunkt unabdingbar, diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen hinsichtlich erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit dem anlagenspezifischen Teil des Notfallplans zu erteilen (vgl. Nebenbestimmung V.10.5). Die Antragstellerin hat sich zu diesem Auflagenvorbehalt nicht geäußert. Im Bescheid zur Fristverlängerung vom 25. April 2023 wurde die Antragstellerin jedoch darauf hingewiesen, dass für diesen ihr Einverständnis erforderlich ist.

Aus den zuvor genannten Gründen bestehen bei Einhaltung der Nebenbestimmungen im Abschnitt V.10 keine Bedenken gegen das Vorhaben der Antragstellerin.

Zur Nebenbestimmung V.11.7:

Die Antragstellerin schlug in ihrer Stellungnahme eine Änderung des Textes der Nebenbestimmung V.11.7 Buchst. b durch Hinzufügen einzelner Worte vor.

Der Text in der Nebenbestimmung V.11.7 unter Buchstabe b vor dem Klammersausdruck entstammt der Definition des Begriffs Massenstrom, die in Nr. 2.5 Buchst. b der TA Luft aufgeführt ist. Um den vom Gesetzgeber vorgegebenen Wortlaut der Definition richtig wiederzugeben, wurde dieser Text nicht verändert. Zum besseren Verständnis wurde jedoch der Text zwischen den Klammern überarbeitet und die Klammern entfernt.

Zur Nebenbestimmung V.11.12:

Die Antragstellerin äußerte in ihrer Stellungnahme die Bitte, die Nebenbestimmung V.11.12 zu ergänzen. Sie bat darum, einen Textabschnitt aus Nr. 5.3.2.2 der TA Luft, der sich auf die Anzahl von Einzelmessungen bei Anlagen mit überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen bezieht, in die Nebenbestimmung mitaufzunehmen. Sie begründete dies damit, dass dadurch bei Messungen an anderen Emissionsquellen als EQ 6, EQ 7 und EQ 10 die Möglichkeit besteht, auf unterschiedliche Betriebszustände der Anlage reagieren zu können.

Dem Wunsch der Antragstellerin wurde nach Prüfung entsprochen und die Nebenbestimmung V.11.12 entsprechend ergänzt.

Zur Nebenbestimmung V.14.3:

In der Stellungnahme bat die Antragstellerin darum, die Nebenbestimmung V.14.3 im Wortlaut anzupassen, da das betriebliche Abwasserkataster für die bestehende Anlage zur Herstellung von Schwammtüchern der Oberen Wasserbehörde zwischenzeitlich vorgelegt worden sei und dieses nur noch in Bezug auf das hier beantragte Vorhaben aktualisiert werden müsse.

Das Dezernat IV/Wi 41.3 hat die Bitte der Antragstellerin geprüft. Da dem zuvor genannten Dezernat am 16. Januar 2023 das entsprechende Abwasserkataster gemäß § 3 AbwV über die Firma InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG vorgelegt wurde, hat es der Bitte der Antragstellerin zur Änderung der Nebenbestimmung V.14.3 zugestimmt.

Zur Nebenbestimmung V.14.4:

Die Antragstellerin beantragte in ihrer Stellungnahme, dass die Bestimmungsmethoden für AOX und TOC im Rahmen des Abwasserkatasters festgelegt werden sollten. Zudem bat sie darum, anstelle der Verweise auf die DIN EN ISO 9562 und DIN EN 1484 auf die Anlage 1 der AbwV zu verweisen. Ferner beantragte sie die Streichung des Textes „seit der letzten Probenahme“ in der Nebenbestimmung V.14.4 a iii.

Die beantragten Änderungswünsche der Antragstellerin wurden vom Dezernat IV/Wi 41.3 geprüft. Das Dezernat IV/Wi 41.3 hat dazu wie folgt Stellung genommen:

„Dem Einwand, die Bestimmungsmethoden für AOX und TOC im Rahmen des Abwasserkatasters festzulegen, kann ebenso wenig stattgegeben werden, wie lediglich einem Verweis auf ein nach Anlage 1 der AbwV zugelassenes Verfahren. Genau diese zu AOX (DIN EN ISO 9562) und TOC (DIN EN 1484) genannten Verfahren zur Abwasseranalytik entsprechen ja den aktuellen - zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Bescheids - gültigen und gesetzlich vorgegebenen Abwasseranalysemethoden. Etwaige ‚Anpassungen‘ sind hier gerade nicht mehr vorgesehen. Die vorgegebenen und normierten Analysevorschriften stellen den (mittlerweile auch internationalen) Standard dar und sind deshalb ja auch in die AbwV (als untergesetzlichem Regelwerk) aufgenommen worden. Eine solche Konkretisierung der analytischen Bestimmungsmethode bestimmt den Bescheid bzw. die dortigen Abwasservorgaben hinreichend genau und muss damit bestehen bleiben.“

Gleiches gilt auch für die Auflage bzw. die Konkretisierung zur (Ermittlung der) ‚Schwamm-tuchmenge‘ (als Bezugsgröße). Zur vorgeschlagenen Streichung des Textabschnitts wird keine Begründung geliefert.

Der Gesetzgeber sieht hierfür keine präzisierenden Betrachtungszeiträume vor, außer, dass die Schadstofffracht aus den Konzentrationswerten der Stichprobe und aus dem mit der Probenahme korrespondierenden Abwasservolumenstrom zu bestimmen ist. Da ein ‚korrespondierender Abwasservolumenstrom‘ bei einer (vergleichsweise kurzen) Stichprobe kaum repräsentative Aussagen zulässt, ist hier (auch aus Betreibersicht) die Betrachtung eines längeren Betrachtungszeitraums geboten (was dann auch analog für die zugehörige Schwamm-tuchmenge gilt). Angemessen erscheint hier die Zeitspanne seit der letzten Probenahme sowohl für die Abwassermenge als auch die (korrespondierende) Schwammtuchmenge.“

Dem Einwand bzw. der vorgeschlagenen Streichung des Textabschnitts in der Nebenbestimmung kann daher nicht stattgegeben werden.

VI.5.2 Zur Anhörung nach § 28 Abs. 1 HVwVfG vom 9. März 2023

Da die für den vorbeugenden Brandschutz zuständige Behörde – Brandschutzdienststelle bei dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden – mit ihrer abschließenden Stellungnahme die Aufnahme weiterer Nebenbestimmungen (vgl. Nebenbestimmungen V.6.10 bis V.6.13) in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid fordert, die in die Rechte der Antragstellerin eingreifen, wurden der Antragstellerin die Auflagen der Brandschutzdienststelle am 9. März 2023 per E-Mail zur Anhörung nach § 28 Abs. 1 HVwVfG übermittelt. Am 21. März 2023 teilte die Antragstellerin mit, dass die Auflagen der Brandschutzdienststelle in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden können.

VI.5.3 Zur Anhörung nach § 28 Abs. 1 HVwVfG vom 7. Juni 2023

Nach Überarbeitung des Genehmigungsbescheids ist eine weitere Anhörung am 7. Juni 2023 erfolgt. Dabei ist die Antragstellerin ausdrücklich nach dem Einverständnis zu den Auflagenvorbehalten in den Nebenbestimmungen V.2.5, V.4.3 und V.10.5 gefragt worden (vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Mann, BImSchG § 12 Rn. 200). Mit E-Mail vom 15. Juni 2023 hat die Antragstellerin dem überarbeiteten Genehmigungsbescheid zugestimmt und somit auch Ihr Einverständnis zu den Auflagenvorbehalten erklärt.

VI.6 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage zur Herstellung von Schwammtüchern handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für die Anlage wurde bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 UVPG eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Für das Vorhaben der Antragstellerin war deshalb nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Diese Prüfung wurde von folgenden Stellen vorgenommen:

1. Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie; Dezernat I 4;
2. Regierungspräsidium Darmstadt; Dezernat IV/Wi 41.1;
3. Regierungspräsidium Darmstadt; Dezernat IV/Wi 41.3;
4. Regierungspräsidium Darmstadt; Dezernat IV/Wi 42;

5. Regierungspräsidium Darmstadt; Dezernat IV/Wi 43.2;
6. Regierungspräsidium Darmstadt; Dezernat V 53.1.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

1. Das Vorhaben soll auf einer gewerblichen Baufläche in einem Industriepark, der bereits als Standort für chemische Produktionsanlagen genutzt wird, realisiert werden. Naturschutzrechtlich festgesetzte Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotopie oder relevante Arten im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind nicht betroffen.
2. Zur Unterbringung der vierten Schwammtuchmaschine wird ein Gebäude auf einer bereits versiegelten Fläche errichtet.
3. Eine Erhöhung der Lagerkapazität der bestehenden Anlagen zur Lagerung von Gefahrstoffen ist nicht beabsichtigt.
4. Die laut Sicherheitskonzept geplanten Maßnahmen gewährleisten einen sicheren, dem stofflichen Gefahrenpotenzial angemessenen Umgang mit Schwefelkohlenstoff entsprechend dem Stand der Technik. Die getroffenen Vorkehrungen reichen aus, um sowohl gefährliche Ereignisse zu verhindern als auch die Auswirkungen von gefährlichen Ereignissen so gering wie möglich zu halten.
5. Die Anlage unterliegt den Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Mit nachteiligen Stoffeinträgen in Boden, Grundwasser oder Oberflächengewässer, ist aufgrund der geplanten Vorkehrungen nicht zu rechnen.
6. Der Betreiber der zentralen biologischen Abwasserreinigungsanlage des Industrieparks erwartet keine negativen Auswirkungen auf die Betriebssicherheit und die Reinigungsleistung der Kläranlage bei der Aufarbeitung des Abwassers der Antragstellerin.
7. Mit Inbetriebnahme der vierten Schwammtuchmaschine werden sich die Mengen der Abfälle erhöhen. Die Antragstellerin lässt den Großteil der Abfälle jedoch im Rahmen außerbetrieblicher Aufarbeitungsprozesse schadlos und ordnungsgemäß verwerten. Die restlichen Abfälle werden gemeinwohlverträglich beseitigt.
8. Der gleichzeitige Betrieb aller vier Schwammtuchmaschinen wird mit einer Erhöhung der Emissionen an Schwefelkohlenstoff und Staub einhergehen. Prognosen und betriebliche Versuche zeigten allerdings, dass ein Überschreiten der festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht zu erwarten ist.
9. Aus einer Immissionsprognose und Schornsteinhöhenberechnung zur Ermittlung der Immissionssituation bezüglich der relevanten Komponenten Schwefelkohlenstoff, Geruch und Staub ging Folgendes hervor: Der Emissionsmassenstrom für Staub liegt unterhalb des in der TA Luft festgelegten Bagatellmassenstroms. Die Emissionen an Schwefelkoh-

lenstoff und Geruch, welche beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nach Inbetriebnahme der vierten Schwammtuchmaschine resultieren, bewirken im Bereich des Immissionsmaximums Gesamtzusatzbelastungen, die gemäß der TA Luft als irrelevant anzusehen sind. An den bestehenden Schornsteinhöhen kann festgehalten werden.

10. Die Beurteilungspegel am Tag und in der Nacht liegen an den maßgeblichen Immissionsorten innerhalb und außerhalb des Industrieparks auch nach Inbetriebnahme der vierten Schwammtuchmaschine unterhalb der in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) angegebenen Immissionsrichtwerte.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) am 21. November 2022 im Staatsanzeiger für das Land Hessen, Ausgabe Nr. 47/2022, Seite 1298, veröffentlicht.

VI.7 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Referat Infra I 3;
2. Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie; Dezernat I 4;
3. Regierungspräsidium Darmstadt; Dezernat I 18;
4. Regierungspräsidium Darmstadt; Dezernat IV/Wi 41.1;
5. Regierungspräsidium Darmstadt; Dezernat IV/Wi 41.2;
6. Regierungspräsidium Darmstadt; Dezernat IV/Wi 41.3;
7. Regierungspräsidium Darmstadt; Dezernat IV/Wi 42;
8. Regierungspräsidium Darmstadt; Dezernat IV/Wi 43.2;
9. Regierungspräsidium Darmstadt; Dezernat V 53.1;
10. Regierungspräsidium Darmstadt; Dezernat VI 66;
11. Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden; Amt 37;
12. Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden; Amt 53;
13. Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden; Amt 63.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen bei den Fachbehörden haben ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen

des § 6 Abs. 1 BImSchG bei Berücksichtigung der unter Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind.

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung nämlich zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Zu den Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gehören nach § 5 BImSchG:

1. Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt
 - a) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
 - b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
 - c) Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden;
 - d) Energie sparsam und effizient verwendet wird.
2. Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung
 - a) von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - b) vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - c) die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.
3. Nach Einstellung des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie sind, wenn aufgrund des Betriebs der Anlage erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht wurden, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.

VI.8 Begründung der Nebenbestimmungen

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich auf Vorschriften, die im Fundstellenverzeichnis, das diesem Bescheid als Anhang 1 beigelegt ist, aufgeführt sind. Sie dienen u. a. der allgemeinen Sicherheit, dem Arbeitsschutz, dem Brandschutz und dem Immissionschutz. Die Nebenbestimmungen sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

VI.8.1 Zum Abschnitt „V.1 Allgemeines“

Die Nebenbestimmung V.1.1 beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BImSchG. Nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Durch die der Genehmigungsbehörde eröffnete Möglichkeit der Festsetzung einer Frist soll sie der Vorratshaltung von Genehmigungen entgegenwirken, um so zu verhindern, dass mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage zu einem Zeitpunkt begonnen wird, in dem sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse möglicherweise wesentlich geändert haben. Unter Berücksichtigung des Umfangs des hier genehmigten Vorhabens erscheint die in der Nebenbestimmung V.1.1 festgelegte Frist von drei Jahren ab Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides derzeit angemessen. Nach § 18 Abs. 3 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

Durch die Nebenbestimmungen V.1.3 und V.1.4 werden Zeitpunkte für die Erfüllung der Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation im Sinne des § 52b BImSchG festgelegt.

Zur Erfüllung der Auskunftspflichten des Betreibers nach § 31 Abs. 1 BImSchG wurde die Nebenbestimmung V.1.9 in diesen Bescheid aufgenommen.

VI.8.2 Zum Abschnitt „V.2 Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Abs. 1a BImSchG“

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (vgl. Eintrag E in Spalte d bei Nr. 4.1.8 im Anhang 1 zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser zu erstellen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Da ein Eintrag relevanter gefährlicher Stoffe in den Boden oder das Grundwasser aufgrund der tatsächlichen Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, ist ein Ausgangszustandsbericht anzufertigen. Durch die Nebenbestimmung V.2.1 wird dies festgelegt.

Aufgrund des am 22. März 2023 vorgelegten Untersuchungskonzepts für den Ausgangszustandsbericht wurde der ursprünglich in der Nebenbestimmung V.2.1 im Anhörungsentwurf dieses Genehmigungsbescheids enthaltene Auflagenvorbehalt, der die nachträgliche Festlegung der im AZB zu berücksichtigenden relevanten gefährlichen Stoffe vorsah, entfernt.

Die in der Nebenbestimmung V.2.2 aufgenommene Anforderung stellt sicher, dass die Erstellung des Ausgangszustandsberichtes nicht durch die zugelassenen Baumaßnahmen gestört oder unmöglich gemacht wird.

Da zwei Stellen im Regierungspräsidium Darmstadt in die Prüfung des Ausgangszustandsberichtes eingebunden sind, ist dieser den in der Nebenbestimmung V.2.3 genannten Dezernaten vorzulegen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 5 der 9. BImSchV kann der Ausgangszustandsbericht bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden. Von dieser Möglichkeit will die Antragstellerin Gebrauch machen, da sie aufbauend auf einem bereits erstellten Vorkonzept das Untersuchungskonzept entwickeln möchte, welches geeignet ist, den Ausgangszustand für den Boden und das Grundwasser bis zur Inbetriebnahme der vierten Schwammtuchmaschine dokumentieren zu können.

Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des Ausgangszustandsberichtes besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG. Auch zur Sicherstellung einheitlicher Gestaltungs- und Qualitätsstandards des Ausgangszustandsberichts wurde daher die Vorlage des schriftlich gebilligten Berichts vor Inbetriebnahme der Anlage mit zur Bedingung gemacht (vgl. Nebenbestimmung V.2.4).

Der Auflagenvorbehalt in Nebenbestimmung V.2.5 stellt zudem sicher, dass die Anforderungen des § 21 Abs. 2a Nr. 1 und Nr. 3 Buchst. b und c der 9. BImSchV, nach denen der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers,
2. Anforderungen an die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser und

3. Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, enthalten muss, erfüllt werden können. Die Ausgestaltung der zuvor genannten Auflagen und Anforderungen ist jedoch erst nach Abschluss der Prüfung des Ausgangszustandsberichtes möglich. Da die Antragstellerin diesen jedoch bis Inbetriebnahme der vierten Schwammtuchmaschine nachreichen möchte, ist die Nebenbestimmung V.2.5 erforderlich.

VI.8.3 Zum Abschnitt „V.3 Kampfmittelräumung“

Die Nebenbestimmungen zur Kampfmittelräumung im Abschnitt V.3 folgen der Schutz- und Gefahrenabwehrpflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sowie dem Gebot der Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften neben dem Immissionsschutzrecht nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Sie beruhen auf § 12 BImSchG, wonach eine Genehmigung mit ebensolchen verbunden werden kann.

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das vom Vorhaben betroffene Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

Die Nebenbestimmungen dienen der Wahrung der öffentlichen Sicherheit, aber auch der eigenen Sicherheit der Antragstellerin. Sie sind geeignet, die Gefahren rechtzeitig abzuwehren. Sie sind im hier aufgegebenen Maße auch erforderlich. Erst soweit bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mindestens fünf Metern durchgeführt wurden, kann davon ausgegangen werden, dass keine Gefahren von Kampfmitteln mehr ausgehen. Das wird hier auch zugunsten der Antragstellerin berücksichtigt. Die Nebenbestimmungen sind schließlich verhältnismäßig mit Blick auf die anderenfalls drohenden Gefahren für Leib und Leben. Sie stellen keine Überforderung der Antragstellerin dar. Die mit ihnen verbundenen Kosten sind geringfügig im Vergleich zu den Gesamtkosten des von der Antragstellerin verfolgten Vorhabens.

VI.8.4 Zum Abschnitt „V.4 Baurecht“

Die Antragsunterlagen zur Genehmigung wurden vom Bauaufsichtsamt beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden geprüft. Bei Beachtung der im Abschnitt V.4 dieses Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen hat das Bauaufsichtsamt keine Bedenken gegen die zugelassenen Baumaßnahmen.

Begründung zu den Nebenbestimmungen V.4.1 bis V.4.3:

Gemäß § 68 Abs. 1 HBO unterliegen Standsicherheitsnachweise für Sonderbauten der bauaufsichtlichen Prüfung. Die Sonderbaueigenschaft ergibt sich gemäß Definition nach § 2 Abs. 9 HBO.

Das Bauaufsichtsamt setzt derzeit die Prüfung des Standsicherheitsnachweises und des Nachweises über die Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile fort. Die Übergabe der geprüften Nachweise erfolgt allerdings erst nach Prüfabschluss im Nachgang zur Genehmigung. Daher

- a) kann die Genehmigung nur unter der aufschiebenden Bedingung erteilt werden, dass der zuvor genannte Prüfabschluss nach einer angemessenen Prüfzeit vollzogen werden kann und nicht aus Gründen fehlender oder mangelhafter Unterlagen versagt werden muss;
- b) kann die Genehmigung nur unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen im Zusammenhang mit der fortgesetzten Prüfung des Standsicherheitsnachweises und des Nachweises über die Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile erteilt werden;
- c) darf mit den Bauarbeiten nicht vor Übergabe der geprüften Nachweise an die Bauherrschaft begonnen werden.

Begründung zur Nebenbestimmung V.4.12 a:

Auf Baugrundstücken in ehemaligen Bombenabwurfgebieten dürfen aus Gründen der Gefahrenabwehr vor Durchführung der notwendigen Untersuchungen auf Kampfmittel und ggf. Kampfmittelräumung keine bodeneingreifenden Maßnahmen vorgenommen werden (§ 3 und § 13 HBO). Das Bauaufsichtsamt ist verpflichtet zu prüfen, ob diese Vorgabe eingehalten wird. Daher ist dem Bauaufsichtsamt eine Bestätigung des Kampfmittelräumdienstes über die Auswertung der Kriegsluftbilder bzw. der beauftragten Fachfirma über die erfolgte Untersuchung und ggf. Räumung des Grundstücks zusammen mit der Baubeginnsanzeige vorzulegen.

VI.8.5 Zum Abschnitt „V.5 Luftverkehrsrecht“

Die Antragsunterlagen zur Genehmigung wurden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, geprüft. Das Referat Infra I 3 hat bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmung V.5.1 keine Bedenken gegen den Bau der Anlage.

VI.8.6 Zum Abschnitt „V.6 Brandschutz“

Begründung zu den Nebenbestimmungen V.6.1 bis V.6.9:

Der nach § 29b Abs. 1 BlmSchG von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekanntgegebene Sachverständige der Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe AG hat bei Beachtung der Nebenbestimmungen V.6.1 bis V.6.9 keine Bedenken gegen die Erteilung der Baugenehmigung für die Erweiterung des Gebäudes D 373, da

- a) das Brandschutzkonzept schlüssig und plausibel ist,
- b) bei Umsetzung der Festlegungen des Brandschutzkonzeptes das Bauvorhaben den Anforderungen des Brandschutzes gemäß der Hessischen Bauordnung (HBO), der Handlungsempfehlungen zur Hessischen Bauordnung (HE-HBO) und der Muster-Industriebau-Richtlinie (MIndBauRL) entspricht und
- c) die Schutzziele gemäß §§ 3 und 14 HBO erreicht werden.

Begründung zu den Nebenbestimmungen V.6.10 bis V.6.13:

Aufgrund der im Februar 2023 abgegebenen Stellungnahme der für den vorbeugenden Brandschutz zuständigen Behörde – Amt 37 bei dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden – wurde der ursprünglich in der Nebenbestimmung V.6.10 im ersten Anhörungsentwurf dieses Genehmigungsbescheids enthaltene Auflagenvorbehalt entfernt. Dafür wurden die vom Amt 37 zu berücksichtigenden brandschutztechnischen Auflagen in den Bescheid eingefügt (vgl. Nebenbestimmungen V.6.10 bis V.6.13). Bei Beachtung dieser Nebenbestimmungen und sofern die Ausführung den vorgelegten Unterlagen entsprechend erfolgt, bestehen aus Sicht des Amtes 37 keine Bedenken gegen das Vorhaben der Antragstellerin.

Grundlage für die Nebenbestimmung V.6.10 ist § 53 Abs. 2 Nr. 19 bis 21 HBO.

Grundlagen für die Nebenbestimmung V.6.11 sind § 14 und § 53 HBO.

Grundlagen für die Nebenbestimmung V.6.12 sind § 53 Abs. 1 HBO, § 53 Abs. 2 Nr. 20 HBO und § 1 Nr. 9 TPrüfV.

Grundlage für die Nebenbestimmung V.6.13 ist § 2 Abs. 1 TPrüfV.

VI.8.7 Zum Abschnitt „V.7 Beschaffenheit und Betrieb der Anlage“

Begründung zur Nebenbestimmung V.7.1:

Vor allem aus Gründen der Sicherheit, z. B. bei Instandsetzungsarbeiten, bei einer Leckage oder bei einem Brand, ist es unerlässlich, dass Apparaturen und Rohrleitungen so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind. Diese Kennzeichnungspflicht geht aus § 8 Abs. 2 GefStoffV hervor und wurde in Nebenbestimmung V.7.1 festgeschrieben.

Die TRGS 201 gibt den Stand der Technik wieder und beschreibt die Vorgehensweisen zur Einstufung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen bei Tätigkeiten nach § 2 Abs. 5 GefStoffV, insbesondere nach § 6 Abs. 3 und § 8 Abs. 2 GefStoffV. Bei Einhaltung der Vorgaben der TRGS 201 kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Gefahrstoffverordnung erfüllt sind.

Nach § 8 Abs. 2 S. 3 GefStoffV darf der Arbeitgeber, solange er der Kennzeichnungspflicht nicht nachgekommen ist, Tätigkeiten mit den Gefahrstoffen nicht ausüben lassen.

Begründung zur Nebenbestimmung V.7.2:

Die Nebenbestimmung beruht auf § 8 Abs. 2 Nr. 2 GefStoffV.

Begründung zur Nebenbestimmung V.7.3:

Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um Gefahren und Unfällen vorzubeugen.

Begründung zur Nebenbestimmung V.7.4:

Die Nebenbestimmung resultiert u. a. aus den Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung, z. B. aus der Regelung in § 8 Abs. 3 Nr. 1 BetrSichV, und aus den Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung, z. B. aus der Regelung in Nr. 3.2 im Anhang zur ArbStättV.

Begründung zur Nebenbestimmung V.7.5:

Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3 Buchst. a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid Angaben zu Anforderungen an die regelmäßige Wartung enthalten. Diese Anforderungen gehen z. B. aus den §§ 10, 14, 15, 16 und 17 BetrSichV und § 4 ArbStättV hervor.

Nach § 10 Abs. 1 BetrSichV hat der Arbeitgeber Instandhaltungsmaßnahmen zu treffen, damit die Arbeitsmittel während der gesamten Verwendungsdauer den für sie geltenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen entsprechen und in einem sicheren Zustand erhalten werden.

Gemäß § 14 Abs. 1 BetrSichV hat der Arbeitgeber Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, vor der erstmaligen Verwendung von einer zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen.

Darüber hinaus hat der Arbeitgeber laut § 15 Abs. 1 BetrSichV sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen geprüft werden.

Nach § 16 Abs. 1 BetrSichV hat der Arbeitgeber außerdem sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen nach Maßgabe der in Anhang 2 zur BetrSichV genannten Vorgaben wiederkehrend auf ihren sicheren Zustand hinsichtlich des Betriebs geprüft werden.

Gemäß § 14 Abs. 7 und § 17 Abs. 1 BetrSichV hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass das Ergebnis der Prüfung nach § 14 Abs. 1 bis 4 BetrSichV und nach den §§ 15 und 16 BetrSichV aufgezeichnet wird.

Nach § 4 Abs. 1 ArbStättV hat der Arbeitgeber die Arbeitsstätte instand zu halten.

Ferner hat der Arbeitgeber nach § 4 Abs. 3 ArbStättV die Sicherheitseinrichtungen, insbesondere Sicherheitsbeleuchtung, Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter sowie raumluftechnische Anlagen instand zu halten und in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

Die Pflicht zur Vorlage von Unterlagen ergibt sich aus § 17 Abs. 1 S. 4 BetrSichV und § 52 Abs. 2 BImSchG.

Begründung zur Nebenbestimmung V.7.6:

Gemäß Nr. 2.1 Abs. 3 im Anhang zur ArbStättV und gemäß § 9 DGUV Vorschrift 1 ist dafür zu sorgen, dass Unbefugte Arbeitsplätze und Betriebsteile nicht betreten, wenn dadurch eine Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit entsteht. Zudem hat der Arbeitgeber nach § 9 Abs. 1 ArbSchG Maßnahmen zu treffen, damit nur Beschäftigte Zugang zu besonders gefährlichen Arbeitsbereichen haben, die zuvor geeignete Anweisungen erhalten haben.

Die ASR A1.3 konkretisiert die Anforderungen für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung in Arbeitsstätten. Bei Einhaltung der Vorgaben der ASR A1.3 ist davon auszugehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten erfüllt sind.

Die Aufnahme der Nebenbestimmung V.7.6 erfolgt daher hier anlog zur Nebenbestimmung 5.2 im Genehmigungsbescheid vom 10. September 2001 (Az.: IV/Wi-43.2-GB-Kalle-63a), um eine gleichwertige Sicherheit zu gewährleisten.

Begründung zur Nebenbestimmung V.7.7:

Gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 GefStoffV hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass den Beschäftigten eine schriftliche Betriebsanweisung, die der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV Rechnung trägt, in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zugänglich gemacht wird.

Nach § 12 Abs. 2 S. 1 BetrSichV hat der Arbeitgeber, bevor Beschäftigte Arbeitsmittel, also Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Anlagen oder überwachungsbedürftige Anlagen, erstmalig verwenden, ihnen ebenfalls eine schriftliche Betriebsanweisung für die Verwendung des Arbeitsmittels in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache an geeigneter Stelle zur Verfügung zu stellen.

Gemäß Nr. 3.1 Abs. 2 TRGS 555 sind Betriebsanweisungen arbeitsplatz-, tätigkeits- und stoffbezogene verbindliche schriftliche Anordnungen und Verhaltensregeln des Arbeitgebers an Beschäftigte. Sie dienen dem Schutz vor Unfallgefahren, Gesundheits-, Brand- und Explosionsgefährdungen sowie dem Schutz der Umwelt bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen.

Die TRGS 555 konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereichs Anforderungen der GefStoffV und ist anzuwenden für die Information der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen gemäß § 14 GefStoffV (vgl. Nr. 1 Abs. 1 TRGS 555). Bei Einhaltung der Vorgaben der TRGS 555 kann davon ausgegangen werden, dass die entsprechenden Anforderungen der GefStoffV erfüllt sind.

Die Informationen, die aus der Betriebsanweisung mindestens hervorgehen müssen, ergeben sich z. B. aus § 14 Abs. 1 GefStoffV, § 12 BetrSichV, Nr. 3.2.1 TRGS 555 und der DGUV Information 211-010 sowie aus den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften.

Die Grundlage für die Pflicht zur Vorlage der Betriebsanweisung an Bedienstete der zuständigen Behörde ist § 52 Abs. 2 BImSchG.

Begründung zur Nebenbestimmung V.7.8:

Gemäß § 14 Abs. 2 GefStoffV hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung über alle auftretenden Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor Aufnahme

der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden. Sie muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

Auch nach § 4 Nr. 7, § 9 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 ArbSchG hat der Arbeitgeber den Beschäftigten Anweisungen zu erteilen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss gemäß § 12 Abs. 1 ArbSchG bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein.

Begründung zur Nebenbestimmung V.7.10:

Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um Gefahren, Unfällen und Katastrophen größeren Ausmaßes vorzubeugen.

Begründung zur Nebenbestimmung V.7.11:

Die Nebenbestimmung ist notwendig, damit die zuständige Genehmigungsbehörde überwachen kann, ob der Betreiber den gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten nachkommt und den Betrieb ordnungsgemäß führt. Nach § 52 Abs. 1b BImSchG ist die Behörde nämlich im Fall von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie verpflichtet, regelmäßig die Durchführung des BImSchG und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zu überwachen. Zu dieser Überwachung gehören nach § 52 Abs. 1b BImSchG z. B. die Überprüfung interner Berichte und Folgedokumente sowie die Überprüfung der Eigenkontrolle. Aus den zuvor genannten Gründen hat der Betreiber alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten aufzuzeichnen, insbesondere die Informationen, die in der Nebenbestimmung V.7.11 aufgelistet sind.

Die Pflicht des Betreibers, die aufgezeichneten Informationen der zuständigen Behörde vorzulegen, ergibt sich aus § 52 Abs. 2 BImSchG. Demnach sind Eigentümer und Betreiber von Anlagen verpflichtet, den Angehörigen der zuständigen Behörde die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Begründung zur Nebenbestimmung V.7.12:

Die in der Nebenbestimmung V.7.12 festgelegten Anforderungen leiten sich aus arbeitschutzrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften ab, z. B. aus § 8 DGUV Vorschrift 1, Kapitel 2.7 der DGUV Regel 100-001 und § 13 ArbSchG.

Begründung zur Nebenbestimmung V.7.13:

Laut § 21 Abs. 2a Nr. 4 der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie Angaben zu Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen oder Störungen, enthalten.

Gemäß § 31 Abs. 4 BImSchG hat der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten.

Besteht die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens oder ist ein Umweltschaden eingetreten, hat der Verantwortliche die zuständige Behörde unverzüglich über alle bedeutsamen Aspekte des Sachverhalts zu unterrichten (vgl. § 4 Umweltschadensgesetz [USchadG]).

Nach § 19 Abs. 1 BetrSichV hat der Arbeitgeber bei Arbeitsmitteln nach den Anhängen 2 und 3 zur BetrSichV der zuständigen Behörde jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist, und jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben, unverzüglich anzuzeigen.

VI.8.8 Zum Abschnitt „V.8 Anlagensicherheit“

Begründung zur Nebenbestimmung V.8.1:

Die TRGS 727 und DGUV Information 213-060 dienen der Beurteilung und der Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen in explosionsgefährdeten Bereichen. Dazu werden Schutzmaßnahmen konkretisiert. Zur Vermeidung gefährlicher Aufladungen in explosionsgefährdeten Bereichen sind Gegenstände oder Einrichtungen aus leitfähigem oder ableitfähigem Material zu erden bzw. mit Erdkontakt zu versehen.

Begründung zu den Nebenbestimmungen V.8.2 und V.8.3:

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen V.8.2 und V.8.3 erfolgt hier analog zu den Nebenbestimmungen 6.1 und 6.3 aus dem Genehmigungsbescheid vom 10. September 2001 (Az.: IV/Wi-43.2-GB-Kalle-63a), um eine gleichwertige Sicherheit für die Arbeitnehmer zu gewährleisten.

Begründung zu den Nebenbestimmungen V.8.4 und V.8.5:

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, und
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Damit die Anforderungen des § 5 Abs. 1 BImSchG für die in den Nebenbestimmungen V.8.4 und V.8.5 genannten Fällen erfüllt werden, sind die in den beiden zuvor genannten Nebenbestimmungen festgelegten sicherheitstechnischen Schutzvorkehrungen erforderlich.

Begründung zur Nebenbestimmung V.8.6:

Die Festlegungen in der Nebenbestimmung beruhen auf § 29a BImSchG.

Nach § 29a Abs. 1 BImSchG kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage einen der von der zuständigen Behörde eines Landes bekannt gegebenen Sachverständigen mit der Durchführung bestimmter sicherheitstechnischer Prüfungen sowie Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen beauftragt. In der Anordnung kann die Durchführung der Prüfungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 2 Nr. 4 ÜAnlG oder einen in einer für Anlagen nach § 2 Nr. 1 ÜAnlG erlassenen Rechtsverordnung genannten Sachverständigen gestattet werden, wenn die Überwachungsstelle und der Sachverständige die Anforderungen nach § 29b Abs. 2 S. 2 und 3 BImSchG erfüllen. Zudem ist die zuständige Behörde befugt, Einzelheiten über Art und Umfang der sicherheitstechnischen Prüfungen sowie über die Vorlage des Prüfungsergebnisses vorzuschreiben.

Nach § 29a Abs. 2 BImSchG können Prüfungen angeordnet werden

1. für einen Zeitpunkt während der Errichtung oder sonst vor der Inbetriebnahme der Anlage,
2. für einen Zeitpunkt nach deren Inbetriebnahme,
3. in regelmäßigen Abständen,
4. im Falle einer Betriebseinstellung oder
5. wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bestimmte sicherheitstechnische Anforderungen nicht erfüllt werden.

Dies gilt entsprechend bei einer Änderung im Sinne des § 15 oder des § 16 BImSchG.

Aufgrund der gehandhabten Gefahrstoffe in der Anlage geht von dieser ein erhöhtes Gefahrenpotential aus. Um die durch schwere Unfälle bedingten Risiken zu reduzieren, ist die Durchführung sicherheitstechnischer Prüfungen erforderlich. Aufgrund der wesentlichen Änderungen der Anlage zur Herstellung von Schwammtüchern ist es angebracht, dass die sicherheitstechnischen Prüfungen nach Fertigstellung und vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage durchgeführt werden. Dadurch lassen sich die getroffenen Maßnahmen frühzeitig auf ihre Geeignetheit hin überprüfen.

Mit diesem Bescheid wird dem Betreiber der geänderten Anlage zudem gestattet, die Durchführung der sicherheitstechnischen Prüfungen auch durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 2 Nr. 4 ÜAnlG oder durch einen in einer für Anlagen nach § 2 Nr. 1 ÜAnlG erlassenen Rechtsverordnung genannten Sachverständigen vornehmen zu lassen, sofern die Überwachungsstelle und der Sachverständige die Anforderungen nach § 29b Abs. 2 S. 2 und 3 BImSchG erfüllen. Dadurch erhält der Betreiber mehr Möglichkeiten, jemand Geeigneten für die Vornahme der sicherheitstechnischen Prüfungen finden und beauftragen zu können. Die Gestattung von mehr Auswahlmöglichkeiten erfolgt nicht zuletzt auch unter Berücksichtigung kostentechnischer Gründe, da gemäß § 30 BImSchG der Betreiber der Anlage die Kosten für die sicherheitstechnischen Prüfungen selbst zu tragen hat.

Gemäß § 29a Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfungen der zuständigen Behörde spätestens einen Monat nach Durchführung der Prüfungen vorzulegen. Diese Vorlagepflicht soll die Behörde in die Lage versetzen, ebenfalls die Eignung der getroffenen Maßnahmen überprüfen zu können, um auf der Grundlage des Prüfergebnisses gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen - gestützt auf § 17 BImSchG - festlegen zu können.

VI.8.9 Zum Abschnitt „V.9 Arbeitsschutz“

Begründung zur Nebenbestimmung V.9.1:

Gemäß § 3a Abs. 1 S. 1 ArbStättV hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten so eingerichtet und betrieben werden, dass Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten möglichst vermieden und verbleibende Gefährdungen möglichst gering gehalten werden. Der Punkt 9 der ASR A2.3 konkretisiert hierzu die Mindestanforderung der ArbStättV. Da in den Antragsunterlagen geringere oder keine Beleuchtungsstärken angegeben wurden, ist eine Festschreibung der nach ASR erforderlichen Beleuchtungsstärken erforderlich.

Begründung zur Nebenbestimmung V.9.2:

Gemäß § 3a Abs. 1 S. 1 ArbStättV hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten so eingerichtet und betrieben werden, dass Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten möglichst vermieden und verbleibende Gefährdungen möglichst gering gehalten werden. Die Mindestanforderung der ArbStättV wird durch Einhaltung der Regeln der ASR A2.1 erfüllt.

Begründung zur Nebenbestimmung V.9.3:

Die Aufnahme der Nebenbestimmung V.9.3 erfolgt hier analog zu der Nebenbestimmung 5.7 aus dem Genehmigungsbescheid vom 10. September 2001 (Az.: IV/Wi-43.2-GB-Kalle-63a), um eine gleichwertige Sicherheit für die Arbeitnehmer zu gewährleisten.

Begründung zur Nebenbestimmung V.9.4:

Betriebsstörungen, Unfälle und Notfälle sind unerwartete Ereignisse und lassen sich auch bei sicherer Technik und sorgfältiger Arbeit nicht völlig ausschließen. Dazu haben Unternehmer Notfallmaßnahmen festzulegen, die beim Eintreten von Betriebsstörungen, Unfällen und Notfällen zur Anwendung kommen. Hierzu werden die Augen- und Körpernotduschen zur Notfallprävention nach der DGUV Information 213-070 aufgelistet.

Begründung zur Nebenbestimmung V.9.5:

Gemäß § 14 GefStoffV hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass den Beschäftigten eine schriftliche Betriebsanweisung in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zugänglich gemacht wird. Diese Anforderung wird mit der Nebenbestimmung V.9.5 festgelegt.

Begründung zur Nebenbestimmung V.9.6:

Falls sich Auslöse- und Expositionsgrenzwerte nicht sicher ermitteln lassen, hat der Arbeitgeber nach § 3 Abs. 1 LärmVibrationsArbSchV den Umfang der Exposition durch Messungen nach § 4 LärmVibrationsArbSchV festzustellen. Für die vierte Schwammtuchmaschine konnten in den Antragsunterlagen zur Genehmigung noch keine Expositionen prognostiziert werden. Da die Lärmexposition prinzipiell stark von den Aufstellungsbedingungen abhängig ist, ist eine Lärmmessung i. d. R. zur Feststellung der Expositionshöhe erforderlich. Daher werden die Messverpflichtung und Berichtspflicht festgeschrieben.

VI.8.10 Zum Abschnitt „V.10 Werkfeuerwehr und Gefahrenabwehr“

Im Brandschutzkonzept wurde die Werkfeuerwehr berücksichtigt. Es wurde die Sicherheitskategorie K 3.2 der MIndBauRL in Ansatz gebracht (Stärke: eine Gruppe). Die Werkfeuerwehr ist mit Mannschaft und Gerät im Brandschutzkonzept aufgeführt. Für die Werkfeuerwehr wurde im Brandschutzkonzept fünf Minuten als Hilfsfrist angesetzt. Für die Durchführung von Maßnahmen zur Brandbekämpfung oder der Allgemeinen Hilfe wird im Brandschutzkonzept die Werkfeuerwehr als die zuständige Feuerwehr benannt.

Es wird eine halbstationäre Löschanlage eingebaut. Eine solche ist nur in Verbindung mit einer Werkfeuerwehr zulässig.

Die Werkfeuerwehr wird in der festgelegten Weise benötigt, um die Eingreifzeit einzuhalten, die Löschanlagen zu bedienen und um die Gefahren, die von den gelagerten Stoffen ausgehen, zu beherrschen, um Schaden für die Bevölkerung, Mitarbeiter und die Umwelt abzuwenden. Die im Werkfeuerwehrbescheid niedergelegten Standards sind eine angemessene und verhältnismäßige Grundlage für die Dimensionierung der Werkfeuerwehr für die regelmäßig auftretenden Schadenlagen.

Darüber hinaus muss auch für selten auftretende Schadenlagen planerisch und in Bezug auf die Vorhaltung von Ressourcen eine risikoorientierte Vorsorge getroffen sein.

Weiteres zu den Nebenbestimmungen im Abschnitt V.10 siehe im Kapitel VI.5.1 dieses Bescheids.

VI.8.11 Zum Abschnitt „V.11 Luftreinhaltung“

Begründung zur Nebenbestimmung V.11.1:

Die Aufnahme der Nebenbestimmung V.11.1 erfolgt hier analog zu der Nebenbestimmung 8.2.4 (Satz 1) aus dem Genehmigungsbescheid vom 10. September 2001 (Az.: IV/Wi-43.2-GB-Kalle-63a).

Begründung zur Nebenbestimmung V.11.2:

Die Aufnahme der Nebenbestimmung V.11.2 erfolgt hier analog zu der Nebenbestimmung 8.2.2 aus dem Genehmigungsbescheid vom 10. September 2001 (Az.: IV/Wi-43.2-GB-Kalle-63a). Grundlage für diese Nebenbestimmung ist Nr. 2.5 Buchst. a TA Luft.

Begründung zur Nebenbestimmung V.11.3:

Die Aufnahme der Nebenbestimmung V.11.3 erfolgt hier analog zu der Nebenbestimmung 8.2.3 aus dem Genehmigungsbescheid vom 10. September 2001 (Az.: IV/Wi-43.2-GB-Kalle-63a). Grundlage für diese Nebenbestimmung ist Nr. 5.1.2 TA Luft.

Begründung zur Nebenbestimmung V.11.4:

Die in der Nebenbestimmung V.11.4 festgesetzte Emissionsbegrenzung erfolgt hier analog zu der in der Nebenbestimmung 8.1.1 Buchst. d im Genehmigungsbescheid vom 10. September 2001 (Az.: IV/Wi-43.2-GB-Kalle-63a) festgelegten Begrenzung. Da mit dem Betrieb der vierten Schwammtuchmaschine weitere Abluftteilströme aus Absaugungen von neuen Anlagenteilen dem Abluftstrom, der zur Gebläsestation des Abluftschornsteins (Gebäude E 349) der Kalle Casings GmbH & Co. KG geleitet wird, zugeführt werden, ist eine Aktualisierung der Nebenbestimmung 8.1.1 Buchst. d im Genehmigungsbescheid vom 10. September 2001 erforderlich.

Begründung zur Nebenbestimmung V.11.5:

Die Nebenbestimmung 8.1.2 im Genehmigungsbescheid vom 10. September 2001 (Az.: IV/Wi-43.2-GB-Kalle-63a) betrifft die Emissionsquelle EQ 4, über die der CS₂-haltige Abluftstrom „Raumabluft Löser-Raum 1“ ins Freie geleitet wurde. Da diese Emissionsquelle im Zuge der hier genehmigten Änderung wegfallen wird, ist die Nebenbestimmung nicht mehr erforderlich und wird in entsprechender Anwendung von § 49 Abs. 1 HVwVfG widerrufen.

Begründung zur Nebenbestimmung V.11.6:

Die in der Nebenbestimmung V.11.6 festgesetzte Emissionsbegrenzung erfolgt hier analog zu der in der Nebenbestimmung 8.1.3 im Genehmigungsbescheid vom 10. September 2001 (Az.: IV/Wi-43.2-GB-Kalle-63a) festgelegten Begrenzung. Da mit dem Betrieb der vierten Schwammtuchmaschine ein weiterer Abluftstrom aus der Absaugung des neuen Trockners T4 (Abluftteilstrom E 5.3) dem Abluftstrom E 5, der zusammen mit den Abluftteilströmen E 5.1 und E 5.2 über die Emissionsquelle EQ 5 ins Freie geleitet wird, zugeführt wird, ist eine Aktualisierung der Nebenbestimmung 8.1.3 im Genehmigungsbescheid vom 10. September 2001 erforderlich.

Begründung zur Nebenbestimmung V.11.7:

Die Nebenbestimmung 14.1.3 im Genehmigungsbescheid vom 15. Dezember 1994 (Az.: V32-53e621-Kalle-63) lautet wie folgt: „Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen

an den Quellen E 6 und E 7 dürfen die Massenkonzentration von 50 mg/m³ nicht überschreiten.“

Die Nebenbestimmung 8.1.4 im Genehmigungsbescheid vom 10. September 2001 (Az.: IV/Wi-43.2-GB-Kalle-63a) hat den folgenden Wortlaut: „Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen an der Emissionsquelle E 10 des Schwammtuchbetriebes Gebäude D 373 dürfen die folgende Massenkonzentration nicht überschreiten: 50 mg/m³“

Die in den beiden zuvor genannten Nebenbestimmungen 14.1.3 und 8.1.4 festgelegten Emissionsbegrenzungen stammen aus Nr. 3.1.3 der TA Luft vom 27. Februar 1986 (GMBL. S. 95, ber. S. 202). Da die TA Luft in der Zwischenzeit überarbeitet wurde, entsprechen die Festlegungen in den Nebenbestimmungen 14.1.3 und 8.1.4 nicht mehr dem aktuellen Stand in Bezug auf die gesetzlichen Vorgaben zur Luftreinhaltung. Aus diesem Grund ist eine Aktualisierung erforderlich. Diese erfolgt hier mit den Festlegungen in der Nebenbestimmung V.11.7. Grundlagen für die Nebenbestimmung V.11.7 sind Nr. 2.5 Buchst. b und Nr. 5.2.1 der aktuell gültigen TA Luft aus dem Jahr 2021.

Begründung zur Nebenbestimmung V.11.8:

Grundlage für die Nebenbestimmung V.11.8 ist Nr. 5.3.2.3 TA Luft. Unter Nr. 5.3.2.3 TA Luft sind die Anforderungen zur Auswahl von Messverfahren festgelegt.

Begründung zur Nebenbestimmung V.11.9:

Grundlage für die Nebenbestimmung V.11.9 ist Nr. 5.3.2.3 TA Luft in Verbindung mit DIN EN 15259.

Begründung zur Nebenbestimmung V.11.10:

Grundlage für die Nebenbestimmung V.11.10 ist Nr. 5.3.2.1 TA Luft in Verbindung mit § 29b BImSchG und der 41. BImSchV.

Begründung zur Nebenbestimmung V.11.11:

Grundlage für die Nebenbestimmung V.11.11 ist Nr. 5.3.2.1 TA Luft, nach der wiederkehrende Messungen jeweils nach Ablauf von drei Jahren gefordert werden sollen.

Begründung zur Nebenbestimmung V.11.12:

Grundlage für die Nebenbestimmung V.11.12 ist Nr. 5.3.2.2 TA Luft. Die TA Luft legt in Nr. 5.3.2.2 Anforderungen zu der Anzahl der Einzelmessungen in Abhängigkeit von den Betriebsbedingungen der Anlage fest.

Begründung zur Nebenbestimmung V.11.13:

Bei der Prüfung der letzten beiden Berichte über die Durchführung von Emissionsmessungen an den Quellen EQ 6, EQ 7 und EQ 10 wurde festgestellt, dass die ermittelten Massenkonzentrationen einer teilweise sehr starken Streuung unterliegen. Es ist anzunehmen, dass dies durch Prozesse, die überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen zugeordnet werden können, hervorgerufen wird. Gemäß Nr. 5.3.2.2 TA Luft sind in einem solchen Fall mindestens sechs Messungen bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchzuführen. Zudem erscheinen sechs Einzelmessungen auch geeignet, das Risiko ungültiger Messungen zu minimieren und eine höhere Aussagekraft der Ergebnisse zu gewährleisten.

Begründung zur Nebenbestimmung V.11.14:

Die Nebenbestimmung V.11.14 beruht auf Ergebnissen, die bei der Prüfung eines Berichtes über die Durchführung von Emissionsmessungen an den Quellen EQ 6, EQ 7 und EQ 10 gewonnen wurden. Die Aufnahme der in der Nebenbestimmung angegebenen Informationen in den Messbericht ist erforderlich, damit nachvollzogen werden kann, dass die Beprobung auf den Prozess abgestimmt ist und der Zustand der höchsten Emission auch tatsächlich erfasst wurde.

Begründung zur Nebenbestimmung V.11.15:

Grundlage für die Nebenbestimmung V.11.15 ist Nr. 5.3.2.2 TA Luft. Die TA Luft gibt vor, dass die Dauer für eine Einzelmessung eine halbe Stunde betragen soll und dass das Ergebnis der Einzelmessung als Halbstundenmittelwert anzugeben ist. In besonderen Fällen, z. B. bei Chargenbetrieb oder niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas, kann es erforderlich sein, die Mittelungszeit entsprechend anzupassen. Die zuständige Behörde kann fordern, dass die Messplanung vorher mit ihr abzustimmen ist.

Begründung zur Nebenbestimmung V.11.16:

Grundlage für die Nebenbestimmung V.11.16 ist Nr. 5.3.1 TA Luft in Verbindung mit der Norm DIN EN 15259. Gemäß Nr. 5.3.1 TA Luft soll bei der Genehmigung von Anlagen die Einrichtung von Messplätzen, einschließlich Messstrecken und Probenahmestellen, gefordert und näher bestimmt werden. Die Messplätze sollen der DIN EN 15259 entsprechen.

Begründung zur Nebenbestimmung V.11.18:

Grundlage für die Nebenbestimmung V.11.18 ist Nr. 5.3.2.2 TA Luft in Verbindung mit der Norm DIN EN 15259. In Nr. 5.3.2.2 TA Luft ist festgelegt, dass die Messplanung den Vorgaben der DIN EN 15259 entsprechen soll.

Begründung zur Nebenbestimmung V.11.19:

Grundlage für die Nebenbestimmung V.11.19 ist Nr. 5.3.2.2 TA Luft. Demnach kann die zuständige Behörde fordern, dass die Messplanung vorher mit ihr abzustimmen ist. Die zuständige Überwachungsbehörde ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Wi 43.2. Die zuständige Fachbehörde ist das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Dezernat I3.

Begründung zur Nebenbestimmung V.11.20:

Grundlage für die Nebenbestimmung V.11.20 ist Nr. 5.3.2.4 TA Luft. Nach Nr. 5.3.2.4 TA Luft soll der Messbericht dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 entsprechen.

Begründung zur Nebenbestimmung V.11.22:

Grundlage für die Nebenbestimmung V.11.22 ist Nr. 5.3.2.4 TA Luft. Demnach soll gefordert werden, dass über das Ergebnis der Messungen ein Messbericht erstellt und innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der Messungen vorgelegt wird.

Begründung zur Nebenbestimmung V.11.23:

Die Nebenbestimmung beruht auf den Vorgaben der §§ 5 und 8 der 41. BImSchV. Demnach muss eine Unabhängigkeit von Messstellen und Sachverständigen gegeben sein, die jedoch nicht vorliegt, wenn die Messstelle oder der Sachverständige z. B.

- bei der Entwicklung, der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage und Anlagenteile mitwirkt oder mitgewirkt hat, oder
- organisatorisch, wirtschaftlich, personell oder hinsichtlich des Kapitals mit dem Auftraggeber derart verflochten ist, dass dessen Einflussnahme auf die jeweiligen Aufgaben nicht ausgeschlossen werden kann oder wenn der Anschein einer solchen Einflussnahme besteht.

Begründung zu den Nebenbestimmungen V.11.24 und V.11.25:

In den Nebenbestimmungen 15.2 und 15.3, die im Genehmigungsbescheid vom 15. Dezember 1994 (Az.: V32-53e621-Kalle-63) aufgeführt sind, wurde nur der Notschornstein EQ 1 berücksichtigt. An diesem Notschornstein sind die Schwammtuchmaschinen 1 und 2 angeschlossen. Die Schwammtuchmaschine 3 ist mit dem Notschornstein EQ 11 verbunden. Die vierte Schwammtuchmaschine soll ebenfalls an den Notschornstein EQ 11 angebunden werden. Daher ist eine Aktualisierung der Nebenbestimmungen 15.2 und 15.3 erforderlich. Diese erfolgt mit den Festlegungen in den Nebenbestimmungen V.11.24 und V.11.25.

VI.8.12 Zum Abschnitt „V.12 Lärmschutz“

Die Nebenbestimmungen im Abschnitt V.12 leiten sich aus den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) ab.

Im Einwirkungsbereich der Anlage zur Herstellung von Schwammtüchern dürfen die im Abschnitt V.12 dieses Bescheids genannten Immissionsrichtwerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen und Betriebe, für die die TA Lärm gilt, nicht überschritten werden. Die Immissionsrichtwerte entsprechen der Ausweisung im rechtskräftigen Bebauungsplan bzw. der tatsächlichen baulichen Nutzung. Nach Nr. 6.1 TA Lärm dürfen einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die zuvor genannten Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Zeiträume für die Tagzeit (06:00 - 22:00 Uhr) und die Nachtzeit (22:00 - 06:00 Uhr) richten sich nach Nr. 6.4 TA Lärm.

Bei Körperschallübertragung betragen die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für betriebsfremde schutzbedürftige Räume nach DIN 4109-1, unabhängig von der Lage des Gebäudes in einem der in Nr. 6.1 TA Lärm genannten Gebiete, tags 35 dB(A) und nachts 25 dB(A). Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diese Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten (vgl. Nr. 6.2 TA Lärm).

Schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche sind nicht zu erwarten, wenn die in DIN 45680 Beiblatt 1 genannten Anhaltswerte nicht überschritten werden (vgl. Nr. A.1.5 TA Lärm).

Die Einhaltung des Standes der Technik ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG eine Pflicht der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen. Sie dient dem Zweck, Geräuschimmissionen zu mindern (vgl. Nr. 2.5 TA Lärm).

Die von der Antragstellerin vorgelegte Lärmimmissionsprognose zeigt, dass eine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm durch den Betrieb der vierten Schwammtuchmaschine nicht zu erwarten ist.

Bei Beachtung der im Abschnitt V.12 aufgeführten Nebenbestimmungen bestehen aus Sicht des Lärmschutzes keine Bedenken gegen die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage.

VI.8.13 Zum Abschnitt „V.13 Abfallwirtschaft“

Begründung zu den Nebenbestimmungen V.13.1 und V.13.2:

Die Abfalleinstufung der zu entsorgenden Abfälle (Output) sind integraler Bestandteil der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BImSchG.

Materiell wird durch die Abfallschlüsselzuordnung entschieden, durch welche Abfallschlüssel die entstehenden und zu entsorgenden Abfälle repräsentiert werden. Die Abfalleinstufung wird durch die Abfallverzeichnis-Verordnung abschließend und verbindlich geregelt. Dazu hat das OVG NRW in seinem Urteil vom 30. November 2005 - 8 A 1315/04 (nachgew. in juris, dort Rn. 49 ff.) ausgeführt:

„Die abfallrechtlichen Betreiberpflichten sind auf die Anlage beschränkt. Für Abfälle, die die Anlage verlassen und außerhalb der Anlage verwertet oder beseitigt werden sollen, hat der Anlagenbetreiber alle erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, um zu gewährleisten, dass diese nach den einschlägigen Vorschriften ordnungsgemäß verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden können. Soweit Dritte die Verwertung oder Beseitigung durchführen sollen, hat der Betreiber geeignete Verträge zu schließen, bei denen die Bonität des Vertragspartners gesichert ist, und die vertraglichen Rechte zu nutzen.

Vgl. BR-Drucks. 674/00, S. 118; BT-Drucks. 14/4599, S. 127.

Dementsprechend bestimmen § 4 c Nrn. 2 und 4 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der hier maßgeblichen Fassung der Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) [zuletzt geändert durch Artikel 2 V. v. 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)], dass in den Antragsunterlagen insbesondere Angaben zu machen sind zu den vorgesehenen Maßnahmen

zur ordnungsgemäßen und schadlosen stofflichen oder thermischen Verwertung der anfallenden Abfälle und zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Beseitigung nicht zu vermeinder oder zu verwertender Abfälle einschließlich der rechtlichen und tatsächlichen Durchführbarkeit der Maßnahmen und der vorgesehenen Entsorgungswege.

Ausgehend von diesen Erwägungen gehört zu den nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG erforderlichen Vorbereitungen des Betreibers für eine ordnungsgemäße Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung von anfallenden Abfällen, diese im Einzelnen näher zu bezeichnen.

Vgl. auch BR-Drucks. 937/01, S. 49, zu § 1.“

Dabei sind die jeweiligen Abfallbezeichnungen und -schlüssel des Europäischen Abfallverzeichnisses zu verwenden (Landmann/Rohmer, BImSchG § 4c der 9. BImSchV, Rn. 7).

Die Zuordnung der Abfallschlüssel zu den beantragten Abfällen stellt damit die inhaltliche Grundlage für die Beschreibung des Genehmigungsgegenstandes dar. Eine Änderung dieser inhaltlichen Grundlage ist eine Änderung des genehmigten Zustandes und damit eine Abweichung vom Genehmigungsbescheid, die im Sinne des § 15 Abs. 1 BImSchG einer Anzeige bedarf (Jarass, BImSchG, 7. Auflage 2007, § 15, Rn. 7).

Im Einzelnen reicht der Begriff der Änderung nämlich sehr weit. Eine Änderung ist auch der Einsatz anderer Roh- oder Hilfsstoffe sowie die Verwendung anderer Energieträger, soweit der Genehmigungsbescheid auf sie abstellt. Gleiches gilt für Änderungen der Abfallvermeidung und -verwertung und der Abfallbeseitigung und den Wechsel von Abfällen (Jarass, a. a. O., § 15, Rn. 13; Landmann/Rohmer, a. a. O. § 15, Rn. 13).

VI.8.14 Zum Abschnitt „V.14 Industriell-gewerbliches Abwasser“

Die formulierten Anforderungen nach dem Stand der Technik (Nebenbestimmungen V.14.1 bis V.14.4 und Nebenbestimmung V.14.6) ergeben sich aus den hier zutreffenden Anhängen 22 und 43 der Abwasserverordnung (AbwV) und nach Prüfung der Verhältnisse im konkreten Einzelfall des Antrags bzw. Vorhabens.

Die vorgegebene Häufigkeit der durchzuführenden Abwasseruntersuchungen (Nebenbestimmung V.14.5) basiert auf den diesbezüglichen Vorgaben der hessischen Abwasser-eigenkontrollverordnung (EKVO) und richtet sich nach der täglichen Abwassermenge und berücksichtigt zudem die Verhältnisse im konkreten Einzelfall, insbesondere die Relevanz des Abwassers für den Betrieb der anschließenden Abwasserbehandlungsanlage bzw. die von dort erfolgende Einleitung ins Oberflächengewässer.

VI.8.15 Zum Abschnitt „V.15 Maßnahmen nach Betriebseinstellung“

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG hat die Antragstellerin im Kapitel 21 der Antragsunterlagen die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte im Fall der Betriebseinstellung dargelegt. Dennoch ist es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben, zumal der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a Nr. 4 der 9. BImSchV auch die Maßnahmen im Hinblick auf die endgültige Stilllegung des Betriebs zu enthalten hat. Die zum jetzigen Zeitpunkt absehbar notwendigen Maßnahmen sind im Kapitel V.16 dieses Bescheides dargelegt. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Prüfung der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Begründung zur Nebenbestimmung V.15.1:

Grundlage für die Nebenbestimmung ist § 15 Abs. 3 BImSchG. Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber, wenn er beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen und der Anzeige Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Begründung zu den Nebenbestimmungen V.15.2 bis V.15.6:

Grundlagen für die Nebenbestimmungen V.15.2 bis V.15.6 sind § 5 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BImSchG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Begründung zu den Nebenbestimmungen V.15.7 bis V.15.11:

Grundlagen für die Nebenbestimmungen V.15.7 bis V.15.11 sind § 5 Abs. 3 Nr. 3 und § 5 Abs. 4 BImSchG. Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist. Nach § 5 Abs. 4 BImSchG ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs einer An-

lage nach der Industrieemissions-Richtlinie verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung von Verschmutzungen des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück zu ergreifen, wenn nach dem 7. Januar 2013 aufgrund des Betriebs der Anlage erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht wurden. Damit soll das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückgeführt werden.

VI.9 Zur Erfüllung des Gebots zur sparsamen und effizienten Verwendung von Energie nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG

Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Verwendung von Energie hat die Antragstellerin vorgesehen. Zudem gibt sie an, dass sie seit 2013 ein nach DIN EN ISO 50001 (Energie-managementsysteme - Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung) zertifiziertes Energie-managementsystem betreibt. Im Rahmen dessen führt sie u. a. regelmäßig energetische Bewertungen von Anlagen und Prozessen durch, um über die dabei ermittelten Energiekennzahlen, Maßnahmen zur Einsparung von Energie und zur Verbesserung der Energieeffizienz ableiten zu können. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

VI.10 Begründung zur Zulassung der Abweichung nach § 73 Abs. 1 HBO

Gemäß § 6 HBO sind Abstandsflächen zu Nachbargrundstücken und Abstände größer 5 m zwischen den Gebäuden einzuhalten. Die Erweiterung des Gebäudes D 373 reicht jedoch bis an die Nachbargrenze heran. Es existiert keine Abstandsfläche zum Nachbargrundstück. Zudem misst der Abstand zwischen dem Salzbunker und Gebäude D 363 (Salzbunker) 1,45 m und zwischen dem Salzbunker und Gebäude D 373 (Produktionsgebäude Schwammtücher) 3,40 m. Diese Abweichungen werden gemäß § 73 Abs. 1 HBO allerdings zugelassen, da sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 1 HBO, vereinbar sind. Die Grundstücksgrenze ist faktisch keine Nachbargrenze, da es sich um ein Betriebsgelände mit dem gleichen Eigentümer handelt. Der Standortbetreiber des Betriebsgeländes hat das Bauvorhaben freigegeben. Der östliche Abstand von D 373 zum nächsten Gebäude (D 376) beträgt mehr als 5 m. Ferner wird der Salzbunker aus nicht brennbaren Materialien erstellt. Zudem sind im Salzbunker keine Brandlasten vorhanden.

VI.11 Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden

Im Auftrag



Anhang

Anhang 1: Fundstellenverzeichnis (5 Blatt)

Anhang 2: Hinweise (5 Blatt)

Anlagen

Anlage 1: Allgemeine Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen (2 Blatt)

Anlage 2: Bauaushubüberwachung und baubegleitende Kampfmittelräumung - Theorie und Wirklichkeit, Verantwortlichkeiten (6 Blatt)

Anlage 3: Prüfbericht Nr. 1 der Weihermüller & Vogel GmbH vom 4. November 2022 (Prüfverzeichnis-Nr.: S-P 22009) (3 Blatt)

Anlage 4: Statische Berechnung Nr. 215260 der IfB Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH (Nebenausfertigung mit Grüneintragungen) (822 Seiten)

Anlage 5: Prüfbericht Nr. 2 der Weihermüller & Vogel GmbH vom 3. Februar 2023 (Prüfverzeichnis-Nr.: S-P 22009) (3 Blatt)

Anlage 6: Statische Berechnung Nr. 215260 (1. Nachtrag) der IfB Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH (Nebenausfertigung mit Grüneintragungen) (358 Seiten)

Anlage 7: Statische Berechnung Nr. 215260 (2. Nachtrag) der IfB Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH (Nebenausfertigung mit Grüneintragungen) (215 Seiten)

Anlage 8: Nachweis des konstruktiven Brandschutzes Nr. 215260 der IfB Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH (12 Seiten)

Anlage 9: Prüfbericht Nr. 3 der Weihermüller & Vogel GmbH vom 10. Februar 2023 (Prüfverzeichnis-Nr.: S-P 22009) (2 Blatt)

Anlage 10: Statische Berechnung des Ingenieurbüros H. Peter Gewalt für das Bauteil Baugruben- und Geländesicherung (74 Seiten)

Anlage 11: Ausführungsplan Baugruben- und Geländesicherung des Ingenieurbüros H. Peter Gewalt vom 19. Januar 2023 (Plan-Nr.: BG 1a) (1 Blatt)

Anlage 12: Antragsunterlagen zur Genehmigung bestehend aus den folgenden Unterlagen:

- a) Ordner 1 - Kapitel 1 bis 6, eingereicht mit Schreiben vom 28. Februar 2022;
- b) Ordner 2 - Kapitel 7 bis 8, eingereicht mit Schreiben vom 28. Februar 2022;
- c) Ordner 3 - Kapitel 9 bis 22, eingereicht mit Schreiben vom 28. Februar 2022;
- d) Ordner 4 - Bauantrag (Kapitel 18) inklusive Brandschutzkonzept und Statik, eingereicht mit Schreiben vom 28. Februar 2022;
- e) Ordner 5 - Statik zum Bauantrag (Kapitel 18), eingereicht mit Schreiben vom 28. Februar 2022;
- f) Ordner 6 - Ergänzungsunterlagen zum Bauantrag (Kapitel 18), eingereicht mit Schreiben vom 9. Mai 2022; Austausch- und Ergänzungsunterlagen zu den Kapiteln 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 13, 17, 18, 20 und 22, eingereicht mit

- Schreiben vom 29. Juli 2022; Austausch- und Ergänzungsunterlagen zu den Kapiteln 3, 7, 9 und 20, eingereicht mit Schreiben vom 7. September 2022;
- g) Ordner 7 - Gutachten zur Prüfung eines Brandschutzkonzeptes vom 10. Oktober 2022, eingereicht mit Schreiben vom 13. Oktober 2022; Gutachten zur Prüfung eines Brandschutzkonzeptes vom 21. Oktober 2022, eingereicht mit Schreiben vom 25. Oktober 2022; Austauschunterlagen zum Brandschutzkonzept und Brandlastberechnung, eingereicht mit Schreiben vom 28. Oktober 2022.

Anhang 1

Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	Letzte Änderung
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)	In der Fassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)	12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	In der Fassung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001)	22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
41. BImSchV	Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung)	In der Fassung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)	10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung)	In der Fassung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625)	20. Januar 2022 (BGBl. I S. 87)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz)	In der Fassung vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246)	31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung)	In der Fassung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179)	22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)
ASR A1.3	Technische Regel für Arbeitsstätten - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung	In der Fassung vom 28. Februar 2013 (GMBI 2013, S. 334)	1. März 2022 (GMBI 2022, S. 242)
ASR A2.1	Technische Regeln für Arbeitsstätten - Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen	In der Fassung vom 20. November 2012 (GMBI 2012, S. 1220)	1. März 2022 (GMBI 2022, S. 245)
ASR A2.2	Technische Regel für Arbeitsstätten - Maßnahmen gegen Brände	In der Fassung vom 2. Mai 2018 (GMBI 2018, S. 446)	1. März 2022 (GMBI 2022, S. 247)
ASR A2.3	Technische Regel für Arbeitsstätten - Fluchtwege und Notausgänge	In der Fassung vom 1. März 2022 (GMBI 2022, S. 227)	
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	In der Fassung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379)	30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)	In der Fassung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283)	19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)	In der Fassung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)	25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung)	In der Fassung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49)	27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

Abkürzung	Name	Fundstelle	Letzte Änderung
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)	In der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; BGBl. I 2021 S. 123)	19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)	In der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)	8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
DGUV Information 211-010	Sicherheit durch Betriebsanweisungen	Ausgabe: Dezember 2012 (Webseite der DGUV)	
DGUV Information 213-060	Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen	Ausgabe: August 2016 (Webseite der DGUV)	
DGUV Information 213-070	Säuren und Laugen	Ausgabe: März 2019 (Webseite der DGUV)	
DGUV Vorschrift 1	Unfallverhütungsvorschrift - Grundsätze der Prävention	Ausgabedatum: 1. Oktober 2014 (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung)	
DGUV Regel 100-001	Grundsätze der Prävention	Ausgabe: Mai 2014 (Webseite der DGUV)	
DIN 277	Grundflächen und Rauminhalte im Hochbau	Ausgabedatum: 2021-08 (Beuth Verlag GmbH)	
DIN 2403	Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflussstoff	Ausgabedatum: 2018-10 (Beuth Verlag GmbH)	
DIN 4109-1	Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen	Ausgabedatum: 2018-01 (Beuth Verlag GmbH)	
DIN 4844-2	Graphische Symbole - Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen - Teil 2: Registrierte Sicherheitszeichen	Ausgabedatum: 2021-11 (Beuth Verlag GmbH)	
DIN 38414-18	Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung - Schlamm und Sedimente (Gruppe S) - Teil 18: Bestimmung von adsorbierten, organisch gebundenen Halogenen in Schlamm und Sedimenten (AOX) (S 18)	Ausgabedatum: 2019-06 (Beuth Verlag GmbH)	
DIN 45680 Beiblatt 1	Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft - Hinweise zur Beurteilung bei gewerblichen Anlagen	Ausgabedatum: 1997-03 (Beuth Verlag GmbH)	
DIN EN 1090-2	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken; Deutsche Fassung EN 1090-2:2018	Ausgabedatum: 2018-09 (Beuth Verlag GmbH)	
DIN EN 1484	Wasseranalytik - Anleitungen zur Bestimmung des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) und des gelösten organischen Kohlenstoffs (DOC); Deutsche Fassung EN 1484:1997	Ausgabedatum: 2019-04 (Beuth Verlag GmbH)	

Abkürzung	Name	Fundstelle	Letzte Änderung
DIN EN 1991-1-1	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke – Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau; Deutsche Fassung EN 1991-1-1:2002 + AC:2009	Ausgabedatum: 2010-12 (Beuth Verlag GmbH)	
DIN EN 15154-2	Sicherheitsnotduschen – Teil 2: Augenduschen mit Wasseranschluss; Deutsche Fassung EN 15154-2:2006	Ausgabedatum: 2006-12 (Beuth Verlag GmbH)	
DIN EN 15259	Luftbeschaffenheit – Messung von Emissionen aus stationären Quellen – Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht; Deutsche Fassung EN 15259:2007	Ausgabedatum: 2008-01 (Beuth Verlag GmbH)	
DIN EN ISO 7010	Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen – Registrierte Sicherheitszeichen (ISO 7010:2019); Deutsche Fassung EN ISO 7010:2020	Ausgabedatum: 2020-07 (Beuth Verlag GmbH)	
DIN EN ISO 9562	Wasserbeschaffenheit – Bestimmung adsorbierbarer organisch gebundener Halogene (AOX) (ISO 9562:2004); Deutsche Fassung EN ISO 9562:2004	Ausgabedatum: 2005-02 (Beuth Verlag GmbH)	
DIN EN ISO 9888	Wasserbeschaffenheit – Bestimmung der aeroben biologischen Abbaubarkeit organischer Stoffe im wäßrigen Medium – Statischer Test (Zahn-Wellens-Test) (ISO 9888:1999); Deutsche Fassung EN ISO 9888:1999	Ausgabedatum: 1999-11 (Beuth Verlag GmbH)	
DIN EN ISO 50001	Energiemanagementsysteme – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung (ISO 50001:2018); Deutsche Fassung EN ISO 50001:2018	Ausgabedatum: 2018-12 (Beuth Verlag GmbH)	
DIN ISO 23601	Sicherheitskennzeichnung – Flucht- und Rettungspläne (ISO 23601:2020)	Ausgabedatum: 2021-11 (Beuth Verlag GmbH)	
EKVO	Abwassereigenkontrollverordnung	In der Fassung vom 23. Juli 2010 (GVBl. I S. 257)	22. November 2017 (GVBl. S. 383)
EN 13670	Ausführung von Tragwerken aus Beton	Ausgabedatum: 2009-12 (Beuth Verlag GmbH)	
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung)	In der Fassung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)	21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)
HAltBodSchG	Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz)	In der Fassung vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 652)	30. September 2021 (GVBl. S. 602, 701)
HBKG	Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz)	In der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26)	30. September 2021 (GVBl. S. 602)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198)	31. Mai 2023 (GVBl. S. 378)
HE-HBO	Handlungsempfehlungen zum Vollzug der HBO 2011	In der Fassung vom 1. Oktober 2014 (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung)	

Abkürzung	Name	Fundstelle	Letzte Änderung
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36)	23. Juni 2018 (GVBl. S. 330)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18)	16. Februar 2023 (GVBl. S. 78, 81)
IE-RL	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (Industrieemissions-Richtlinie, IE-Richtlinie)	In der Fassung vom 24. November 2010 (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17)	19. Juni 2012 (ABl. L 158 vom 19.06.2012, S. 25)
ImSchZuV	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung)	In der Fassung vom 26. November 2014 (GVBl. S. 331)	13. März 2019 (GVBl. S. 42)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)	In der Fassung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)	2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
LärmVibrations-ArbSchV	Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung)	In der Fassung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261)	21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz	In der Fassung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698)	2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
MIndBauRL	Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebau-Richtlinie)	Stand: Mai 2019; (Amtliche Mitteilungen 2019/2; Ausgabe: 13. November 2019; DIBt [Hrsg.])	
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung)	In der Fassung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298)	28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
RegPräs/RegBezG HE	Gesetz über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften	In der Fassung vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 420)	
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)	In der Fassung vom 26. August 1998 (GMBI 1998, S. 503)	1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)	In der Fassung vom 18. August 2021 (GMBI 2021, S. 1050)	
TPrüfV	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (Technische Prüfverordnung)	In der Fassung vom 4. Dezember 2020 (GVBl. 2020, S. 857)	
TRGS 201	Technische Regeln für Gefahrstoffe - Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen	In der Fassung vom 2. Februar 2017 (GMBI 2017, S. 218)	19. Januar 2018 (GMBI 2018, S. 234)
TRGS 555	Technische Regeln für Gefahrstoffe - Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten	In der Fassung vom 9. Februar 2017 (GMBI 2017, S. 275)	

Abkürzung	Name	Fundstelle	Letzte Änderung
TRGS 727	Technische Regeln für Gefahrstoffe - Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen	In der Fassung vom 28. Januar 2016 (GMBI 2016, S. 256)	7. Juli 2016 (GMBI 2016, S. 623)
ÜAnIG	Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen	In der Fassung vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3162)	
USchadG	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz)	In der Fassung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346)	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)	22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
VDI 4220 Blatt 2	Qualitätssicherung - Anforderungen an Stellen für die Ermittlung luftverunreinigender Stoffe an stationären Quellen und in der Außenluft - Anforderungen an Messberichte	Ausgabedatum: 2018-11 (Beuth Verlag GmbH)	
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1	ABl. L 018 vom 27.01.2022, S. 130
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)	In der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)	4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)

Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BImSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.
- 1.2 Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen (vgl. § 17 Abs. 1 BImSchG).
- 1.3 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird (vgl. § 18 Abs. 3 BImSchG). Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (vgl. § 18 Abs. 2 BImSchG).
- 1.4 Kommt der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Auflage oder einer abschließend bestimmten Pflicht aus einer Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG nicht nach und betreffen die Auflage oder die Pflicht die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage, so kann die zuständige Behörde den Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder der Pflichten aus der Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG untersagen. Die zuständige Behörde hat den Betrieb ganz oder teilweise zu untersagen, wenn ein Verstoß gegen die Auflage oder Pflicht eine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit verursacht oder eine unmittelbare erhebliche Gefährdung der Umwelt darstellt (vgl. § 20 Abs. 1 BImSchG).
- 1.5 Die zuständige Behörde kann den weiteren Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage durch den Betreiber oder einen mit der Leitung des Betriebs Beauftragten untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Personen in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dartun, und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist.

Dem Betreiber der Anlage kann auf Antrag die Erlaubnis erteilt werden, die Anlage durch eine Person betreiben zu lassen, die die Gewähr für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage bietet. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden (vgl. § 20 Abs. 3 BImSchG).

- 1.6 Eine nach dem BImSchG erteilte rechtmäßige Genehmigung darf gemäß § 21 Abs. 1 BImSchG, auch nachdem sie unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden,
 - a) wenn mit der Genehmigung eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat;
 - b) wenn die Genehmigungsbehörde aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Genehmigung nicht zu erteilen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde;
 - c) wenn die Genehmigungsbehörde aufgrund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, die Genehmigung nicht zu erteilen, soweit der Betreiber von der Genehmigung noch keinen Gebrauch gemacht hat, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde;
 - d) um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.
- 1.7 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).
- 1.8 Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
- 1.9 Die zuständige Behörde soll anordnen, dass eine Anlage, die ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert wird, stillzulegen oder zu beseitigen ist. Sie hat die Beseitigung anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann.
- 1.10 Auf die Straftaten gegen die Umwelt nach §§ 324 ff. Strafgesetzbuch (StGB) und die Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG wird hingewiesen.

- 1.11 Die Recherche nach anerkannten Messstellen und Sachverständigen, z. B. für die Bereiche Abfall, Boden und Immissionsschutz, ist über das Recherchesystem Messstellen und Sachverständige (ReSyMeSa) möglich. Die URL lautet:
<https://www.resymesa.de/resymesa/Allgemein/Home>.

2. Kampfmittelräumung

- 2.1 Das Datenmodul KMIS-R kann kostenlos von der nachstehenden Internetseite des Kampfmittelräumdienstes des Landes Hessen heruntergeladen werden:
<https://rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit-und-kommunales/ Gefahrenabwehr/kampfmittelraeumdienst>

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind von der Antragstellerin zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von dieser selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, ist die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand erforderlich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gemäß Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.

Den Abtransport – ggf. auch die Entschärfung – und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

Als Anlage sind diesem Bescheid die Dokumente „Allgemeine Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen“ und „Bauaushubüberwachung und Baubegleitende Kampfmittelräumung – Theorie und Wirklichkeit, Verantwortlichkeiten“ beigelegt.

3. Baurecht

- 3.1 Für Baustellen, bei denen
- a) die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
 - b) der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet
- muss die Bauherrschaft nach § 2 der Baustellenverordnung (BaustellV) den Staatlichen Ämtern für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung übermitteln. Diese Vorankündigung muss mindestens die Angaben nach Anhang I zur BaustellV enthalten.

Soweit im Rahmen der Bauausführung des genehmigten Bauvorhabens eines der o. a. Kriterien zutrifft, ist die Vorankündigung dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung VI - Arbeitsschutz, Simone-Veil-Straße 5, 65197 Wiesbaden (E-Mail-Adresse: Arbeitsschutz@rpda.hessen.de), zu übermitteln. Einen Vordruck für die Vorankündigung kann dort angefordert werden.

4. Wasserrecht

- 4.1 Die §§ 76 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltgesetz - WHG) sind zu beachten.

5. Luftreinhaltung

- 5.1 Der vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie zur Verfügung gestellte Musterbericht für Emissionsmessungen nach VDI 4220 Blatt 2 (Anhang A) ist über das Recherchesystem Messstellen und Sachverständige (ReSyMeSa) erhältlich. Die URL lautet:
<https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle>

6. Abfallwirtschaft

6.1 Abfallvermeidungspflicht

Vorrangig ist die Entstehung von Abfällen zu verhindern (Abfallvermeidung). Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung (§§ 3 Abs. 20 und 6 KrWG sowie § 5 BImSchG).

6.2 Verwertungsgebot

Abfälle sind der ordnungsgemäßen und schadlosen Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.

6.3 *Nachweispflichten*

Für gefährliche Abfälle besteht eine Nachweispflicht (§ 50 Abs. 1 KrWG).

6.4 *Nachweisführung*

Die Verwertung/Beseitigung von gefährlichen Abfällen ist der zuständigen Abfallbehörde nachzuweisen (§ 50 Abs. 1 KrWG).

Vor Beginn der Entsorgung gefährlicher Abfälle ist gemäß § 50 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit den §§ 3 ff. der Nachweisverordnung (NachwV) ein Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Verwertung/Beseitigung zu führen.

Als Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle sind gemäß § 10 ff. NachwV Begleit- oder Übernahmescheine zu führen.

6.5 *Getrennthaltungsgebot/Vermischungsverbot*

Abfälle sind getrennt zu halten und zu behandeln, soweit dies zur Erfüllung des Vorrangs der Verwertung nach § 7 Abs. 2 bis 4 KrWG und zur Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertung nach § 8 Abs. 1 KrWG erforderlich ist.

Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig (§ 9a Abs. 2 S. 1 KrWG). Abweichungen davon sind nur unter den Voraussetzungen des § 9a Abs. 2 S. 2 KrWG möglich.

6.6 *Registerpflichten*

Für gefährliche Abfälle besteht eine obligatorische Registerpflicht. Diese richtet sich an Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler sowie Abfallentsorger.